



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Wirtschaftsausschuss**

19. Wahlperiode - 21. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. November 2018, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Vorsitzender
Hartmut Hamerich (CDU)	
Andreas Hein (CDU)	
Lukas Kilian (CDU)	
Peer Knöfler (CDU)	i. V. von Klaus Jensen
Thomas Hölck (SPD)	
Kerstin Metzner (SPD)	
Kai Vogel (SPD)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stephan Holowaty (FDP)	
Jörg Nobis (AfD)	
Flemming Meyer (SSW)	

### **Weitere Abgeordnete**

Wolfgang Baasch (SPD)  
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)</b>	<b>7</b>
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/15	
	(überwiesen am 28. Juni 2017 an den <b>Wirtschaftsausschuss</b> und den Innen- und Rechtsausschuss)	
<b>2.</b>	<b>Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen</b>	<b>10</b>
	Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/757	
	<b>Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen weiter vorantreiben</b>	<b>10</b>
	Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/778	
	(überwiesen am 5. Juli 2018 an den <b>Wirtschaftsausschuss</b> und den Finanzausschuss)	
<b>3.</b>	<b>a) Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen</b>	<b>12</b>
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/503	
	(überwiesen am 21. März 2018)	
	<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer</b>	<b>12</b>
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/720	
	(überwiesen am 15. Juni 2018 an den <b>Wirtschaftsausschuss</b> und den Umwelt- und Agrarausschuss)	
<b>4.</b>	<b>Fortschreibung der Landesstrategie Elektromobilität - Elektromobilität technologieoffen voranbringen</b>	<b>13</b>
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/852 (neu)	
	(überwiesen am 26. September 2018 zur abschließenden Beratung)	

- 5. Verkehrsfluss optimieren, Schadstoffe reduzieren und alternative Mobilitätskonzepte voranbringen** 14
- Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/862
- (überwiesen am 26. September 2018)
- 6. Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale** 16
- Antrag der Fraktion der SPD  
Drucksache 19/930
- Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften** 16
- Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/979
- (überwiesen am 26. September 2018 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)
- 7. Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ vom 14. September 2018** 17
- Umdruck 19/1377
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung** 18
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/997
- (überwiesen am 8. November 2018)
- 9. Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein - GVFG-SH -)** 22
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1005
- (überwiesen am 8. November 2018)

<b>10.</b>	<b>Anhörung</b>	<b>23</b>
	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein</b>	<b>23</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/861	
	Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/886	
	(überwiesen am 5. September 2018)	
<b>11.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>68</b>

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Ausschussmitglieder fassen einstimmig den Beschluss, die vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus übersandte Vorlage [Umdruck 19/1344](#) im Sinne des § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Vors. Abg. Tietze weist darauf hin, dass aus der Verletzung der Vertraulichkeit eine Strafbarkeit resultieren könne.

Abg. Kilian beantragt im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl von Punkten, insbesondere eine umfangreiche Anhörung, auf der Tagesordnung stehe, die Beratung über Tagesordnungspunkt 3 zu verschieben. - Abg. Hölck spricht sich gegen diesen Antrag aus. Die Anhörungsergebnisse seien ausgewertet; es gebe überwiegend positive Stellungnahmen. Da die Regulierungsperiode am 1. Januar 2020 beginne, müsse kurzfristig entschieden werden. -Der Antrag, Tagesordnungspunkt 3 - Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen, Antrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/503](#); Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer, Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/720](#) - zu verschieben, wird mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW angenommen.

Die Tagesordnung wird in der so veränderten Fassung mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD, und des SSW bei Stimmenthaltung der AfD angenommen.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/15](#)

(überwiesen am 28. Juni 2017 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/48, 19/69, 19/114, 19/165, 19/171, 19/176, 19/178, 19/182, 19/183, 19/187, 19/189, 19/190, 19/192](#)

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Dr. Tietze, betont Abg. Meyer, dieser Gesetzentwurf solle im Verfahren bleiben. Unabhängig von der geplanten Änderung des Vergaberechts bedürfe es des klaren Bekenntnisses auch des Wirtschaftsausschusses zu der Forderung, dass nach einem Wechsel des Auftraggebers der neue Anbieter die bisherigen Mitarbeiter übernehme.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, regt an, die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts abzuwarten und den Gesetzentwurf des SSW im Zusammenhang mit der weiteren Beratung und der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung erneut aufzurufen. Über diesen entscheide der Ausschuss ohnehin nicht in dieser Sitzung.

Abg. Meyer bleibt bei seiner Position und erinnert daran, dass eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf des SSW bereits stattgefunden habe. Im Übrigen rege er an, sich die Situation vor Ort im Kreis Schleswig-Flensburg anzuschauen und Gespräche auch mit den dortigen Busunternehmern zu führen. Für die Menschen, die entlassen worden seien oder deren Entlassung anstehe, bedeute das Fehlen der Muss-Bestimmung eine Katastrophe. Auch deshalb brauche es eines deutlichen Signals durch das Parlament.

Abg. Kilian schließt sich dem Vorschlag des Vorsitzenden an. Der Anhörung solle nicht vorgegriffen werden. Falls der SSW auf die Abstimmung über seinen Gesetzentwurf bestehe, werde sich die Koalition dieser nicht verweigern.

Minister Dr. Buchholz ergänzt, der Gesetzentwurf des SSW benötige als Basis das noch geltende Tariftreue- und Vergabegesetz. Über die vom SSW beabsichtigte Verschärfung von einer Kann-Bestimmung in eine Muss-Bestimmung - die er als Wirtschaftsminister nicht mittrage - könne auch im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Vergaberecht debattiert werden. Die Kann-Bestimmung bleibe ohnehin erhalten. Die Beratung über das Anliegen des SSW und über den Gesetzentwurf der Landesregierung solle miteinander verbunden werden.

Abg. Andresen betont, die Grünen hätten mehrmals ihre inhaltliche Sympathie für den Gesetzentwurf des SSW zum Ausdruck gebracht. Das vom SSW vorgeschlagene Verfahren habe sich jedoch schon in formaler Hinsicht erledigt. Das noch geltende Tariftreue- und Vergabegesetz werde nicht mehr lange Bestand haben. Wer in der Sache etwas erreichen wolle, müsse dies unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf der Landesregierung versuchen. Angesichts des vom SSW gewählten Verfahrens falle den Grünen die Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht schwer. Die inhaltliche Nähe der Grünen zu dem Anliegen des SSW bleibe davon unberührt.

Abg. Hölck wendet ein, der Abg. Andresen nehme das Ergebnis der Anhörung anscheinend vorweg. Dieses Verhalten sei fragwürdig. Die SPD werde den Gesetzentwurf des SSW unterstützen.

Abg. Andresen erwidert, Polemik bringe niemanden weiter. Im Koalitionsvertrag sei eindeutig vereinbart worden, ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz auf den Weg zu bringen. Dazu hätten bereits mehrere Aussprachen im Plenum stattgefunden. Die heutige Anhörung sei sehr wohl wichtig, insbesondere im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfs. Die Koalitionsfraktionen seien auch insoweit offen für Anregungen.

Abg. Kilian führt aus, Gespräche im Vorfeld mit dem Ziel, den SSW von einem anderen Verfahren zu überzeugen, seien nicht erfolgreich gewesen. Das vorgeschlagene Verfahren ergebe keinen Sinn. - Sofern Abg. Hölck seine Zustimmung zu der vom SSW gewünschten Änderung bekunde, entbehre dies nicht einer gewissen Komik. Die SPD sei viele Jahre Teil der Landesregierung gewesen und zeige sich anscheinend erst in der Opposition offen für Gegenargumente zu dem von ihr selbst damals mitgetragenen Gesetz. - Abg. Holowaty ergänzt, Abg. Hölck solle seinen Vorwurf, die Anhörung nicht ernst zu nehmen, an den Abg. Meyer richten, denn dieser wolle über den Gesetzentwurf des SSW abstimmen lassen,



ohne die Argumente der Anzuhörenden zur Kenntnis zu nehmen. - Abg. Meyer erklärt, der Begriff „Komik“ sei angesichts des Schicksals der betroffenen Menschen unpassend. - Abg. Kilian betont, der Begriff „Komik“ habe sich auf die Ausführungen des Abg. Hölck bezogen, nicht auf die Menschen vor Ort.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, Abg. Dr. Tietze, die Beratung und Abstimmung über den Gesetzentwurf des SSW zu verschieben, wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme des Abg. Nobis, AfD, abgelehnt.

Der Ausschuss schließt daraufhin seine Beratung zu der Vorlage ab. Er empfiehlt vorbehaltlich des Votums des mitberatende Innen- und Rechtsausschusses mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW, den Gesetzentwurf der Abgeordneten SSW zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, [Drucksache 19/15](#), abzulehnen.

## 2. **Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen**

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/757](#)

### **Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen weiter vorantreiben**

Alternativantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/778](#)

(überwiesen am 5. Juli 2018 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/1327](#), [19/1395](#), [19/1489](#), [19/1504](#), [19/1518](#),  
[19/1527](#), [19/1529](#), [19/1539](#), [19/1540](#), [19/1541](#),  
[19/1542](#), [19/1543](#)

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, stellt einleitend fest, dass der Finanzausschuss noch kein Votum zu der Vorlage abgegeben habe.

Abg. Andresen verweist auf die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthaltenen Festlegungen zur Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen. Die Jamaikakoalition habe das Ziel, zur Beschleunigung der in Berlin laufenden Beratungs- und Abstimmungsprozesse beizutragen. Andere Länder hätten bereits entsprechende Initiativen in den Bundesrat eingebracht. Der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung solle auch formal der Auftrag erteilt werden, rasch im Sinne der im Koalitionsvertrag erfolgten Festlegung tätig zu werden. Der Alternativantrag der SPD enthalte keine inhaltliche, aber eine formale Ungenauigkeit, denn der im Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf sei wegen des Endes der Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität unterfallen. Je mehr Fraktionen dem Antrag der Koalition zustimmten, desto stärker sei das Signal und desto klarer der Auftrag an die Landesregierung.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratung zu den Vorlagen ab. Er empfiehlt vorbehaltlich des noch ausstehenden Votums des mitberatenden Finanzausschusses mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW, den Alternativantrag der Fraktion der SPD, Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen weiter voranbringen, [Drucksache 19/778](#), abzulehnen.

Der Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen, [Drucksache 19/757](#), wird - ebenfalls vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Finanzausschusses - mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW bei Stimmenthaltung der SPD zur Annahme empfohlen.

**3. a) Landesregulierung der Strom- und Gasnetze endlich auf den Weg bringen**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/503](#)

(überwiesen am 21. März 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/904, 19/927, 19/988, 19/1077, 19/1087,](#)  
[19/1089, 19/1093, 19/1095, 19/1096, 19/1097,](#)  
[19/1102, 19/1103, 19/1104, 19/1105, 19/1110,](#)  
[19/1122, 19/1126, 19/1136, 19/1137, 19/1159,](#)  
[19/1234, 19/1236, 19/1243, 19/1268, 19/1307](#)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/720](#)

(überwiesen am 15. Juni 2018 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

Die Beratung über den Antrag wird zurückgestellt.

#### **4. Fortschreibung der Landesstrategie Elektromobilität - Elektromobilität technologieoffen voranbringen**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/852 \(neu\)](#)

(überwiesen am 26. September 2018 zur abschließenden Beratung)

Herr Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, verweist auf die bereits erfolgte ausführliche Beratung im Landtag und sieht daher von weiteren Ausführungen ab. Er wolle jedoch daran erinnern, dass am 3. Dezember 2018 in Kiel das 6. Forum Elektromobilität mit zahlreichen interessanten Fachvorträgen und sonstigen Veranstaltungen stattfinden werde.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, Fortschreibung der Landesstrategie Elektromobilität - Elektromobilität technologieoffen voranbringen, [Drucksache 19/852 \(neu\)](#), einstimmig zur Kenntnis.

## 5. **Verkehrsfluss optimieren, Schadstoffe reduzieren und alternative Mobilitätskonzepte voranbringen**

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/862](#)

(überwiesen am 26. September 2018)

Abg. Vogel erkennt an, dass der Antrag in die richtige Richtung weise; allerdings fehlten konkrete Maßnahmen. Das Angebot für Gespräche zwischen Kommunen und Landesregierung reiche nicht aus. Der große Sprung nach vorn werde so nicht geschafft; das Werfen mit einem Wattebausch bewirke noch keine Veränderung.

Abg. Kilian erklärt, der Erfahrungsaustausch sei ein wesentliches Ziel des Antrags. Wer am Morgen und in den Vormittagsstunden versuche, in die Stadt Kiel hineinzufahren, wisse, wie viel noch getan werden müsse, um den Verkehrsfluss - nicht nur in der Landeshauptstadt - zu optimieren. Der Erfahrungsaustausch über die Nutzung von Big Data und Modellprojekte in anderen Regionen Europas bedeute weitaus mehr als das Werfen mit einem Wattebausch.

Minister Dr. Buchholz führt aus, die Landesregierung werde versuchen, auf der Grundlage des Antrags konkrete Maßnahmen zu formulieren. Es handele sich um ein sehr großes Thema. So müsse geklärt werden, ob es zielführend sei, auf der Basis von kommunalen Internetplattformen die Verkehrsflüsse zu optimieren. Der Austausch darüber werde sich auf jeden Fall als sinnvoll erweisen. Die Vorlage eines umfassenden Konzepts werde sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen. - Sofern dem Abg. Vogel die Formulierungen zu nebulös erschienen, sei er gern eingeladen, seine Vorstellungen zur Konkretisierung einzubringen.

Abg. Holowaty ergänzt, neben dem Auftrag an die Landesregierung sei die Verankerung des Themas „Optimierung von Verkehrsflüssen“ im gesamten Land notwendig. Die Verantwortung der Kommunen für die konkrete Verkehrsgestaltung vor Ort dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Die Optimierung der Verkehrsflüsse wirke auch positiv im Sinne einer Verringerung der Schadstoffbelastung. Daher müsse das Thema in der öffentlichen Wahrnehmung gehalten werden.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung von SPD, AfD und SSW, den Antrag der Fraktionen von CDU, BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Verkehrsfluss optimieren, Schadstoffe reduzieren und alternative Mobilitätskonzepte voranbringen, [Drucksache 19/862](#), zur Annahme zu empfehlen.

## 6. **Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/930](#)

### **Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/979](#)

(überwiesen am 26. September 2018 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, teilt mit, der mitberatende Finanzausschuss habe zu diesem Thema die Durchführung einer schriftlichen Anhörung empfohlen. Falls zusätzlich eine mündliche Anhörung geplant sei, empfehle es sich, diese von beiden Ausschüssen gemeinsam durchführen zu lassen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, zu dem Antrag der Fraktion der SPD, Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale, [Drucksache 19/930](#), und dem Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften, [Drucksache 19/979](#), eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen sollen die Anzuhörenden bis zum 30. November 2018 benennen. Als Frist für die Einreichung der Stellungnahmen wird der 31. Dezember 2018 festgelegt.



**7. Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ vom 14. September 2018**

[Umdruck 19/1377](#)

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, schlägt vor, die Beschlüsse des „Altenparlaments“ wertschätzend zur Kenntnis zu nehmen. Der Umstand, dass im Wirtschaftsausschuss an dieser Stelle keine weitere Debatte darüber stattfindet, sei nicht Ausdruck einer Geringschätzung gegenüber dem „Altenparlament“. Die Fraktionen setzten sich mit jedem Beschluss intensiv auseinander. Auf dieser Grundlage werde eine Stellungnahme zu den Beschlüssen formuliert.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ vom 14. September 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

## **8. Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/997](#)

(überwiesen am 8. November 2018)

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, schlägt vor, ein verkürztes Anhörungsverfahren zu beschließen und die kommunalen Spitzenverbände um ihre Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf zu bitten.

Abg. Metzner vertritt die Auffassung, das Gesetz werde Auswirkungen auf die Beschlüsse des Planfeststellungsverfahrens haben, weshalb der Kreis der Anzuhörenden auf diejenigen ausgeweitet werden solle, die im Planfeststellungsverfahren von der vorgesehenen Maßnahme betroffen wären. Dazu gehöre beispielsweise auch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Der Gesetzentwurf sei vom Planfeststellungsverfahren nicht zu trennen; diese Verquickung müsse klar ausgesprochen werden.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, betont, es liege in der Hand des Wirtschaftsausschusses, über den Kreis der Anzuhörenden zu entscheiden.

Abg. Kilian gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass nicht über das gesamte Planfeststellungsverfahren im Rahmen der mündlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf diskutiert werde, weil beides nichts miteinander zu tun habe. Es gehe lediglich darum, im Sinne einer formalen Zuordnung den behördlichen Bezirk zu erweitern, damit auch in dem Bereich, in dem der Tunnel gebaut werde, die Zuständigkeit klar sei. Dies habe mit den Einwendungsmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren sehr wenig zu tun.

Minister Dr. Buchholz führt zu der Vorlage aus, bei der Ausweitung behördlicher Bezirke handele es sich um eine Formalie. Das Gemeindegebiet verlaufe entlang der Uferlinie, das Küstengebiet beginne an der Basislinie. Die seewärts hinter der Uferlinie liegenden Bereiche des Küstenmeeres, der AWZ und der Festlandsockel gehörten folglich nicht zum Gemeinde beziehungsweise Kreisgebiet, sodass insoweit bisher keine Zuständigkeit örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestehe. Es sei völlig normal, dass die behördlichen Zuständigkeiten,

die auf der Landseite existierten, auf das entsprechende Tunnelareal erstreckt würden. Konkret gehe es um die Zuständigkeit der Stadt Fehmarn und des Kreises Ostholstein.

Minister Dr. Buchholz erinnert an die Diskussionen über den Brandschutz im Tunnel. Die Landesregierung habe klargestellt - auch gegenüber der Stadt Fehmarn -, dass durch die Erweiterung der behördlichen Zuständigkeit die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fehmarn nicht mit Aufgaben des Brandschutzes im Tunnel der Festen Fehmarnbelt-Querung belastet werde, auch nicht mit den entsprechenden Kosten. Vor diesem Hintergrund empfehle sich die Anhörung der kommunalen Seite. Dem Ausschuss stehe es selbstverständlich frei, die Anhörung auszuweiten und die Anhörung mit weiteren Fragen, die die Feste Fehmarnbelt-Querung betreffen, zu verbinden.

Die Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses - ein wichtiger Meilenstein für das Projekt - sei für Dezember geplant. Er, Minister Dr. Buchholz, sei bisher davon ausgegangen, dass auch weite Teile der SPD Interesse an einer zügigen Realisierung des Projektes hätten. Begrüßenswert wäre es, wenn spätestens mit Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses die behördlichen Zuständigkeiten klar geregelt wären, so Minister Dr. Buchholz weiter. Sofern sich der Landtag dazu nicht in der Lage sehe, könne diese Festlegung übergangsweise per Anordnung erfolgen. Allerdings seien Hinderungsgründe für einen raschen Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens nicht erkennbar.

Abg. Metzner verweist auf einen aus ihrer Sicht bestehenden Widerspruch: In der Begründung des Gesetzentwurfs heiße es, alle am Planfeststellungsverfahren Beteiligten seien gehört worden. Der Minister habe soeben dargelegt, dies sei nicht erforderlich. - Wenn einerseits als Ziel formuliert werde, den Brandschutz im Tunnel zu regeln, mit diesem Gesetzentwurf aber die Übertragung eines Gebietes auf die Kommune beziehungsweise den Kreis vorgesehen sei, dann handele es sich um zwei unterschiedliche Aussagen. Die Auswirkungen reichten zudem weiter als vom Minister dargestellt und beträfen beispielsweise auch das Abfallrecht und das Umweltrecht. Insoweit würden Zuständigkeiten sehr wohl auf die Kommune beziehungsweise den Kreis übertragen. Das betreffende Gebiet sei nicht rechtsfrei; es handele sich um eine Bundeswasserstraße. Das Sicherheitskonzept umfasse 45 Seiten. Bisher fehlten Aussagen dazu, wie sich die beabsichtigte Gesetzesänderung darauf auswirken werde. Zumindest bedürfe es der intensiven Prüfung des Zusammenhangs mit dem Planfeststellungsverfahren, auch wenn das Ministerium daran zweifle. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz werde im Prinzip der Planfeststellungsbeschluss infrage gestellt. Über viele

Jahre sei über die Planunterlagen verhandelt worden; mit diesem Gesetzentwurf solle plötzlich alles ad acta gelegt werden. Sie, Abg. Metzner, sei auch zu einem direkten Gespräch mit dem Minister bereit.

Minister Dr. Buchholz erwidert, er könne den Ausführungen der Abg. Metzner in keiner Hinsicht folgen. Das Planfeststellungsverfahren sei von dem zuständigen Amt für Planfeststellung wie üblich und vorgeschrieben durchgeführt worden. Der rechtliche Regelungsbereich müsse auch auf ein bestimmtes Gebiet unter dem Meeresboden erstreckt werden. Dies führe keineswegs dazu, dass die Wirksamkeit oder Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses berührt werde. Den Beteiligten stehe weiterhin die Möglichkeit der Klage gegen das Planfeststellungsverfahren zu. Er, Minister Dr. Buchholz, bitte darum, nicht zur Verwirrung beizutragen. Die rechtliche Situation sei eindeutig.

Abg. Metzner stellt klar, ihre Ausführungen seien überprüfbar. Wenn es nur um den Tunnel gehe, könne sie dem Minister Dr. Buchholz zustimmen. Die Begriffsdefinition im Gesetzentwurf sei allerdings so unklar, dass es weiteren Klärungsbedarf gebe.

Minister Dr. Buchholz ergänzt, das Erweiterungsgesetz beziehe sich ausdrücklich auf den Tunnel. Dies werde auch in der Gesetzesbegründung klargestellt. Die Stadt Fehmarn habe zwar einmal die Befürchtung geäußert, dass sich für Havariefälle während der Bauzeit oberhalb des Tunnels eine Zuständigkeit des Kreises oder der Gemeinde auf der Wasserlinie ergeben könne. Dies sei durch folgende Formulierung klargestellt worden: „Die seewärts hinter der Uferlinie liegenden Bereiche des Küstenmeeres ... der AWZ und der Festlandsockel gehören ... nicht zum Gemeinde- beziehungsweise Kreisgebiet ... sodass insoweit bisher keine Zuständigkeiten örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestehen.“ Die Regelung sei klar, was auch von den Beteiligten so gesehen werde.

Abg. Hölck beantragt eine schriftliche Anhörung. Als Fristsetzung für die Benennung der Anzuhörenden empfehle er den 23. November 2018. Der Kreis der Anzuhörenden solle aber über die kommunale Ebene hinausgehen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, [Drucksache 19/997](#), eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen sollen die Anzuhören-

den bis zum 23. November 2018 benennen. Als Frist für die Einreichung der Stellungnahmen wird der 31. Dezember 2018 festgelegt.

**9. Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - Schleswig-Holstein - GVFG-SH -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/1005](#)

(überwiesen am 8. November 2018)

Minister Dr. Buchholz erklärt, die Bundeszuweisungen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz liefen zum 31. Dezember 2019 aus. Die Koalitionsfraktionen auf Landesebene hätten sich entschlossen, in Fortführung des Gesetzes den Kommunen Mittel in mindestens gleicher Höhe - 43,253 Millionen € - zur Verfügung zu stellen und diese ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu dynamisieren; der Anpassungssatz solle 1,8 % betragen. Damit verdeutliche die Koalition, dass sie nicht nur den Autobahnen und den Landesstraßen, sondern auch den kommunalen Straßen hohe infrastrukturelle Bedeutung beimesse. Diese Einschätzung gelte unabhängig davon, dass der von den Kommunen angemeldete Bedarf deutlich höher liege. Die Kommunen könnten Aus- und Neubaumaßnahmen oft nicht allein finanziell bewältigen. Auch im Interesse der Planungssicherheit der Kommunen sei die Verabschiedung des Gesetzentwurfs wichtig.

Eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sei durchaus richtig. Angesichts des Interesses der Kommunen am möglichst frühzeitigen Inkrafttreten der Neuregelung empfehle es sich aber, ein verkürztes Anhörungsverfahren zu beschließen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, Abg. Dr. Tietze, beschließt der Ausschuss einstimmig, in ein verkürztes Verfahren einzutreten. Die kommunalen Landesverbände werden gebeten, ihre Stellungnahmen bis zum 15. Dezember 2018 einzureichen.

## 10. Anhörung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/861](#)

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/886](#)

(überwiesen am 5. September 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/1352 \(neu\), 19/1388, 19/1416, 19/1417,](#)  
[19/1453, 19/1454, 19/1460, 19/1461, 19/1462,](#)  
[19/1463, 19/1464, 19/1465, 19/1466, 19/1468,](#)  
[19/1470, 19/1471, 19/1472, 19/1473, 19/1484,](#)  
[19/1485, 19/1486, 19/1490, 19/1496, 19/1503,](#)  
[19/1526](#)

#### **Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.**

Rainer Kersten, Geschäftsführer

[Umdruck 19/1417](#)

Herr Kersten, Geschäftsführer des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V., erläutert unter Verweis auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/1417](#), die Position des Bundes der Steuerzahler. Er betont, das Vergaberecht in Schleswig-Holstein solle grundsätzlich so einfach wie möglich gestaltet werden. Was die - aus seiner Sicht mindestens ebenso notwendige - Einheitlichkeit des Vergaberechts angehe, so stelle die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes eine sehr gute Grundlage dar, da sie zwischen Bund und Ländern abgestimmt und so einfach wie in diesem System nur möglich formuliert sei. Für die Praktiker, die im Alltag mit dem Vergaberecht umgehen müssten, ergebe sich auch deshalb ein großer Vorteil, weil eine Angleichung an die oberhalb der Schwellenwerte geltende Vergabeordnung erfolgt sei. Damit erfülle die Unterschwellenvergabeordnung alle Anforderungen an ein modernes Vergaberecht und könne eins zu eins in Schleswig-Holstein übernommen werden.

Dem Vergaberecht liege als Grundidee der Wettbewerbsgedanke zugrunde. Damit werde zum einen Korruption vorgebeugt. Zum anderen könne die öffentliche Hand, da sie die ausgeschriebene Leistung zum günstigsten Preis erhalte, den Bürgern mehr Leistungseinheiten zur Verfügung stellen. Für den Bürger werde so der maximale Nutzen erzielt. Der Wettbewerb ermögliche zudem grundsätzlich allen interessierten Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen; niemand werde von vornherein ausgeschlossen. Aus alledem folge,

dass sich ein funktionierendes Vergaberecht nur bei funktionierendem Wettbewerb realisieren lasse.

Das Interesse der Politik, allgemeinpolitische Zielsetzungen in diesem Wettbewerb zu berücksichtigen, sei nachvollziehbar. Das Ansinnen, diese Zielsetzungen im Vergaberecht umzusetzen, finde allerdings seine Grenze dort, wo der Wettbewerb behindert werde. Falls allgemeinpolitische Anforderungen im Vergabewesen so formuliert würden, dass sie nur noch von sehr wenigen oder gar einem einzigen Anbieter erfüllt werden könnten, sei der Wettbewerb ausgeschaltet. In einem solchen Fall könne der Auftrag auch auf Zuruf an jemanden, den sich die Vergabestelle vorher ausgesucht habe, vergeben werden. Um dies zu verhindern, müsse das Vergaberecht so ausgestaltet werden, dass Wettbewerb möglich sei.

Herr Kersten verweist beispielhaft auf die Probleme, die die Landeshauptstadt damit habe, einen Bieter für den Neubau der Osttribüne des Holstein-Stadions zu finden. Um diesen Auftrag im Volumen von 10 Millionen € habe sich niemand beworben. Jetzt werde nachverhandelt, und es werde mindestens 2 Millionen € teurer. Von Wettbewerb könne insofern keine Rede mehr sein.

Herr Kersten nennt als weiteres Beispiel die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Er wisse aus eigener Erfahrung als Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr, dass sich auf die europaweite Ausschreibung von drei identischen Feuerwehrfahrzeugen für drei Gemeinden nur ein Anbieter gemeldet habe. In einem weiteren Fall habe es - bei einer deutschlandweiten Ausschreibung - ebenfalls nur ein Angebot gegeben. In einem dritten Fall sei kein Angebot eingegangen. Auch im Baubereich gebe es entsprechende Beispiele.

Im Ergebnis mangelnden Wettbewerbs steige der Preis. Der Anbieter der drei identischen Feuerwehrfahrzeuge habe 10 % mehr aufgerufen als den eigenen Listenpreis. Bei Auftragsvergabe durch Zuruf hätte die Gemeinde nicht nur diesen 10-prozentigen Zuschlag, sondern auch die Kosten für das Ausschreibungsunternehmen gespart; ohne ein solches könne eine Gemeinde eine europaweite Ausschreibung gar nicht mehr leisten.

Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb gingen dagegen viele Angebote zu guten Konditionen ein, da in diesen Fällen die von den Bietern zu erfüllenden Anforderungen wesentlich geringer seien.



Hinzu komme die gute Konjunkturlage. Kaum ein Unternehmen habe es noch nötig, einen Auftrag anzunehmen, nur um die Kapazitäten auszulasten.

Zudem berichteten Unternehmen, dass das Verfolgen der Vergabepattformen sehr aufwendig sei. Da jeder öffentliche Auftraggeber - Bund, Länder, Kommunen - andere Anforderungen formuliere, fehle manchmal nur das Setzen eines Häkchens in einem Online-Dokument oder die Beglaubigung eines Dokuments, um aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen zu werden. Das Risiko erscheine vielen Unternehmen mittlerweile zu hoch.

Probleme hätten allerdings nicht nur die potenziellen Bieter, sondern auch die Auftraggeber. In einer ihm bekannten Kommune sei ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes eingestellt worden, der sich nur mit dem Vergabewesen beschäftigen, da die Kommune anderenfalls mit der komplizierten Rechtsmaterie nicht mehr zurechtkomme.

Herr Kersten formuliert abschließend das Ziel, ein bundeseinheitliches - einfaches - Vergaberecht zu schaffen, das leicht zu administrieren sei. Die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes biete dafür eine sehr gute Grundlage, die allen Anforderungen genüge.

**Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschlands e. V., Region Schleswig-Holstein**  
Hans Kemeny, Selbstständiger Repräsentant des BVMW

Herr Kemeny, Selbstständiger Repräsentant des BVMW, führt aus, der Bundesverband mittelständische Wirtschaft befürworte den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vergaberechts. Dieser sei schlanker, bürokratieärmer und mittelstandsfreundlicher als das noch geltende Tariftreue- und Vergabegesetz. Insbesondere der Verzicht auf vergabefremde Kriterien werde aus der Sicht der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Schleswig-Holstein äußerst positiv bewertet. Vielen Unternehmen könne mit dem neuen Gesetz der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden.

Auch die Spielräume der Auftraggeber erweiterten sich. Obwohl das Gesetz die Möglichkeit offenlasse, ökologische, soziale und gleichstellungsbezogene Ziele bei der Vergabe zu berücksichtigen, sei davon auszugehen, dass sich die meisten öffentlichen Verwaltungen vor

allem an den ebenfalls im Gesetz formulierten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit orientieren würden.

Das VGSH lege es nahe, dass grundsätzlich nur die Eigenerklärung eines Unternehmens als Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber dienen solle. Der Verzicht auf bürokratische Hürden, zum Beispiel Bescheinigungen Dritter, entlaste insbesondere die kleinen Unternehmen enorm.

Der Vergabemindestlohn von 9,99 € brutto gelte künftig erst ab einem Einzelauftragswert ab 20.000 €. Der BVMW befürworte allerdings die komplette Abschaffung des „Splittermindestlohns“ im Vergabebereich. Der für alle Beschäftigten in Deutschland geltende Mindestlohn nähere sich immer weiter dem Mindestvergelohn von 9,99 € an.

Der BVMW befürworte im Interesse der Verbesserung des Zugangs von noch mehr kleinen und mittelständischen Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen den Vorschlag, mittels Verweisung auf die Unterschwellenvergabeordnung die Möglichkeit zur elektronischen Angebotsabgabe auch im Unterschwellenbereich bereits ab dem 1. Januar 2019 zu eröffnen.

Auch die Auftraggeber profitierten von dem neuen Gesetz, da sie nunmehr im Idealfall aus noch mehr Alternativen auswählen könnten.

**UV Nord - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg  
und Schleswig-Holstein e. V.**

Michael Thomas Fröhlich, Hauptgeschäftsführer  
Jens-Arne Meier, Syndikusanwalt als Leiter der Abteilung Arbeits-  
und Sozialrecht

[Umdruck 19/1470](#)

Herr Fröhlich, Hauptgeschäftsführer der UV Nord, erläutert die Stellungnahme der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, [Umdruck 19/1470](#). Die Bedeutung, die der UV Nord dem Gesetzesvorhaben beimesse, werde auch daran deutlich, dass zwei Vertreter der Vereinigung zu dieser Anhörung erschienen seien. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei nicht nur gut gemeint, sondern auch gut gemacht. In Vorbereitung seiner Stellungnahme habe der UV Nord bei über 20.000 Unternehmen in Schleswig-Holstein angefragt, welche Erfahrungen sie mit dem noch geltenden TTG gemacht hätten.

98 % der vom UV Nord vertretenen Betriebe hätten weniger als 250 Beschäftigte. Diese Betriebe, die mit ihren Mitarbeitern das Rückgrat des Mittelstandes bildeten, hätten wiederholt signalisiert, mit den vergaberechtlichen Anforderungen nicht mehr fertig zu werden.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene verstärkte Bezugnahme auf Eigenerklärungen der Unternehmen und die Beschränkung der Bedeutung strategischer Ziele im Vergabewesen auf ein vernünftiges Maß bedeuteten große Schritte nach vorn. Viele kleine Betriebe, die in der Vergangenheit auf die öffentliche Auftragsvergabe angewiesen gewesen seien, könnten sich dieser künftig wieder zuwenden.

Was die Bedeutung einiger strategischer Ziele an sich angehe, so bestehe weitgehend Einigkeit mit dem in dieser Anhörung ebenfalls anwesenden Abg. Baasch. Auch die Unternehmensverbände setzten sich für gute Arbeit, hohen Arbeitsschutz, ein ordentliches betriebliches Vorschlagswesen und Tariftreue ein; sie folgten auf dem Weg dorthin allerdings nicht immer dem Ansatz der IG Metall. Der öffentlichen Hand werde es weiterhin möglich sein, entsprechende Kriterien zu berücksichtigen. Umweltbezogene und innovative Aspekte könnten auch künftig eine Rolle spielen. Auf das Element des Zwangs beziehungsweise auf den erhobenen Zeigefinger könne allerdings verzichtet werden.

Herr Fröhlich fügt hinzu, der UV Nord werde die Umsetzung des Gesetzes nach Kräften unterstützen. Mitglied in der Vereinigung der Unternehmensverbände könnten übrigens nur solche Unternehmen werden, die sich an gewisse Spielregeln eines fairen Wettbewerbs hielten.

Der Änderungsantrag des SSW verkenne einige Implikationen, die aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung folgten. § 613a BGB und die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ermöglichten bereits einen großen Teil dessen, was der SSW erreichen wolle. Kündigungen aufgrund eines Betriebsübergangs seien bereits heute nicht möglich. Den übergewandten Arbeitnehmern sei bereits das Recht eingeräumt, dem Betriebsübergang zu widersprechen. An dem Grundsatz des mündigen Arbeitnehmers wolle sicherlich niemand rütteln.

**Handwerk Schleswig-Holstein e. V. - Vereinigung der Fachverbände und Kreishandwerkerschaften**

Marcel Müller-Richter, Geschäftsführer

[Umdruck 19/1468](#)

Herr Müller-Richter, Geschäftsführer des Handwerk Schleswig-Holstein e. V., trägt die Stellungnahme der Vereinigung der Fachverbände und Kreishandwerkerschaften, [Umdruck 19/1468](#), vor und nimmt schwerpunktmäßig auf den im Jahr 2016 von der Wegweiser GmbH vorgelegten Evaluierungsbericht zum TTG Bezug. Darin heiße es beispielsweise, dass 60 % der öffentlichen Auftraggeber und 53 % der befragten Unternehmen das noch geltende Gesetz unter den Aspekten Verständlichkeit und Praktikabilität kritisch sähen. Moniert würden die zahlreichen Querverweise und unpräzise formulierte Regelungen im Hinblick auf vergabefremde Kriterien. Knapp 58 % der Vergabestellen hätten mitgeteilt, das TTG benachteilige kleine und Kleinunternehmen. Der durchschnittliche Handwerksbetrieb in Schleswig-Holstein habe sechs Mitarbeiter.

Das Handwerk in Schleswig-Holstein begrüße vor diesem Hintergrund den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung. Mit diesem würden auch Doppelungen mit der Bundesgesetzgebung aufgelöst. Das noch geltende TTG werde von vielen Handwerksbetrieben als nachteilig angesehen.

Die höhere Bedeutung, die den Eigenerklärungen zugemessen werde, finde ebenfalls die Zustimmung des Handwerks. Es sei ausreichend, dass nur noch der Gewinner des Bieterwettbewerbs entsprechende Nachweise liefern müsse.

Die Bezugnahme auf die Unterschwellenvergabeordnung des Bundes diene der weitgehenden Harmonisierung des Vergaberechts, was ebenfalls positiv zu bewerten sei.

Herr Müller-Richter führt als Kritikpunkt an, der vergaberechtliche Mindestlohn sei verzichtbar. Er entfalte für die vom Handwerk Schleswig-Holstein e. V. vertretenen Betriebe keinerlei Wirkung, da diese branchenübergreifend höhere Löhne zahlten.

**Baugewerbeverband Schleswig-Holstein e. V.**  
Georg Schareck, Hauptgeschäftsführer

Herr Schareck, Hauptgeschäftsführer des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein, schließt sich den positiven Bewertungen des Gesetzentwurfs durch die Vorredner an. Je schlanker ein Gesetz sei und je weniger unbestimmte Rechtsbegriffe es beinhalte, desto besser sei es für den Vollzug geeignet.

Er wolle jedoch klarstellen, dass das Vergaberecht ein Wirtschaftsrecht sei, nicht ein Recht, den billigsten Auftragnehmer zu finden. Nach den europäischen Vorgaben seien vergabefremde Aspekte auszuschließen. Den Unternehmen müsse diskriminierungsfrei der Zugang zu dem Bieterverfahren für öffentliche Aufträge gewährt werden. In diesem Sinne erreiche der Gesetzentwurf punktgenau sein Ziel.

Herr Schareck geht im Folgenden auf einige aus seiner Sicht kritikwürdige Punkte ein. So empfehle sich eine sprachliche Klarstellung. Die Formulierung des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs, wonach mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen seien, insbesondere durch die Beachtung des Gebotes der Losaufteilung, stelle gegenüber den Regelungen in § 5 Absatz 2 VOB/A, § 22 Absatz 1 UVgO und § 3 Absatz 8 TTG eine verbale Abschwächung dar. Die geforderte Beachtung des Gebotes könne auch als Empfehlung statt als für den Regelfall verbindliche Vorgabe verstanden werden. Die VOB/A, die UVgO und das TTG enthielten eine sprachlich deutlichere Fassung des Regelfalls, der nach der Begründung des Entwurfs gerade nicht infrage gestellt werden solle. Daher rege er, Herr Schareck, an, die Formulierung des § 5 Absatz 2 VOB/A beziehungsweise des § 22 Absatz 1 UVgO in das neue Vergabegesetz zu übernehmen. Diese sprachliche Klarstellung könne spätere Auslegungsprobleme verhindern.

Die Regelung zu den Eigenerklärungen finde zwar die Zustimmung des Baugewerbeverbandes; jedoch könnten sich spätestens dann, wenn es zu Rechtsverfahren komme, Schwierigkeiten ergeben. Insofern empfehle sich eine Klarstellung, die aber nicht im Gesetz erfolgen müsse, sondern in Untervergabeverordnungen vorgenommen werden könne. Der Baugewerbeverband spreche sich für die Stärkung der Rolle des Präqualifikationsnachweises aus.

PQ-Stellen, die separat zuzulassen wären, könnten demnach die Fach- und Sachkunde und die Einhaltung der Tariftreue feststellen und die Ergebnisse in eine bundeseinheitliche, für jeden öffentlichen Auftraggeber einsehbare Datenbank einstellen.

Herr Schareck fährt fort, wenn in dem Gesetzentwurf von einem „Mindestlohn“ gesprochen werde, so sei dies missverständlich. Zum einen sei die bundesgesetzliche Definitionsebene zu beachten. Zum anderen hätten die Allgemeinverbindlicherklärungen bindenden Charakter für alle betroffenen Bauunternehmen. Das Land könne insoweit auch nicht in das Geschäft der Tarifvertragsparteien einsteigen. Es handele sich vorliegend nicht um einen Mindestlohn, sondern um eine kalkulatorische Lohnuntergrenze. Das, was sich bei der Mindestlohnregelung auf Bundesebene als problematisch erwiesen habe, müsse nicht auch noch auf Landesebene ausgefochten werden.

Er regt ferner an, nicht nur die Anforderungsprofile der Auftragnehmer, sondern auch die der öffentlichen Auftraggeber in den Blick zu nehmen. So gehe es um die Frage, wann der Auftraggeber die Pflicht habe, das billigste Gebot genauer zu überprüfen, etwa im Hinblick auf die Tariftreue. Laut Preisabstandserlass sei dies erforderlich, wenn das niedrigste vom zweitniedrigsten Gebot um mehr als 15 % abweiche. Die entsprechenden Prüfkataloge seien in anderen Normen bereits enthalten, die Prüflisten seien vorhanden. Pflichtsetzungen dürften sich nicht einseitig auf den Auftragnehmer beziehen, sondern müssten auch den Auftraggeber betreffen. Über eine mögliche Pönalisierung im Sinne einer Vertragsstrafe, falls der Auftraggeber bewusst falsche Anforderungen in ein Leistungsverzeichnis aufnehme, könne ebenfalls diskutiert werden; dieser Punkt stehe aber auf der Prioritätenliste des Baugewerbeverbandes ganz unten.

Auf den Einwurf des Vorsitzenden, Abg. Dr. Tietze, dass es angesichts der sehr detaillierten Ausführungen empfehlenswert sei, diese in schriftlicher Form vorzulegen, antwortet Herr Schierack, dies sei wegen der Nachlese zu den Tarifgesprächen noch nicht möglich gewesen, werde aber nachgeholt. Insoweit bitte er um Nachsicht.

**Die Familienunternehmer e. V.**  
René Bohn, Leiter „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“  
[Umdruck 19/1416](#)

Herr Bohn schließt sich den Ausführungen der Vorredner im Wesentlichen an und verweist auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/1416](#). Der eingetragene Verein „Die Familienunternehmer“ begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf, da er der Verschlinkung diene, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wieder in den Vordergrund stelle und nicht Sozialpolitik durch die Hintertür betreibe. Daher sei es auch positiv, dass es keine verpflichtenden Vorgaben für vergabefremde Kriterien mehr gebe.

Der Grundsatz des Vorrangs der Eigenerklärung diene dem Bürokratieabbau. Gleiches gelte für die elektronische Vergabe, die allerdings noch stärker ausgebaut werden solle.

Durch den Gesetzentwurf würden - dies sei aus der Sicht der Familienunternehmer der wichtigste Punkt - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen die Barrieren für den Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe abgesenkt. Die Ausführungen des Sachverständigen Kersten zum Wettbewerbsprinzip fänden ebenfalls seine, Herrn Bohns, Zustimmung.

Was den Mindestlohn angehe, so reiche eine Bezugnahme auf den auf Bundesebene festgelegten Mindestlohn aus.

**OVN - Omnibus Verband Nord e. V.**  
Dr. Joachim Schack, Geschäftsführer  
[Umdruck 19/1526](#)

Herr Dr. Schack, Geschäftsführer des Omnibus Verbandes Nord, trägt die zentralen Punkte der Stellungnahme, [Umdruck 19/1526](#), vor und erklärt einleitend, der OVN begrüße den Gesetzentwurf im Wesentlichen. Kritisch merkt er an, die Formulierung, öffentliche Aufträge und Konzessionen seien grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, verstoße, sofern sie sich auf den ÖPNV beziehe, gegen das Personenbeförderungsgesetz, das den Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre vorsehe.

Der Personalübergang beim Betreiberwechsel werde sich angesichts des Mangels an Fahrern unkompliziert vollziehen; der Weg in die Arbeitslosigkeit sei nicht zu befürchten. Die Übernahme der Regelungen zur Repräsentativität von einschlägigen Tarifverträgen aus dem TTG finde die Zustimmung des OVN. Das Risiko des Lohndumpings werde somit weitgehend ausgeschlossen.

Der Gesetzentwurf betone zwar den Grundsatz der Mittelstandsfreundlichkeit und verweise insoweit auf die Aufteilung in Lose. In der ÖPNV-Branche komme jedoch oft die Einschränkung zum Tragen, dass aus bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Gründen auch das Gesamtlos ausgeschrieben werden könne. Nicht nur in Städten, sondern mittlerweile auch in Kreisen würden Linien so zusammengefasst, dass kleinere Unternehmen faktisch nicht mehr die Möglichkeit hätten, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Der Staatskonzern Deutsche Bahn und die Transdev hätten den Markt unter sich aufgeteilt; der private Mittelstand komme, wenn überhaupt, dann nur noch als Subunternehmer zum Zuge. In Mecklenburg-Vorpommern erbringe das private Gewerbe nur noch 10 % der früheren Transportleistungen. In den regionalen Nahverkehrsplänen heiße es, die Vergabe solle nur noch an kommunale Unternehmen erfolgen, um Subversionsbetrügereien zu verhindern. Aus alledem folge, dass der Grundsatz des Schutzes für das mittelständische Gewerbe tatsächlich gelebt werden müsse und nicht nur als Feigenblatt dienen dürfe, das heißt als Grundsatz, über den sich der Aufgabenträger jeweils hinwegsetzen könne.

\* \* \*

In seiner Frage an die Sachverständigen Fröhlich, Kemeny und Müller-Richter thematisiert Abg. Andresen den Aspekt des Bürokratieaufwands und die entsprechenden Ausführungen in dem Evaluierungsbericht aus dem Jahr 2016. In diesem werde dargelegt - siehe Seiten 89 ff. -, dass die Gründe für Unternehmen, sich nicht oder nicht mehr um öffentliche Aufträge zu bemühen, sehr vielschichtig seien. Weniger als 20 % der Unternehmen hätten einen zu hohen Aufwand für die Angebotserstellung oder für die Erbringung von Nachweisen als Argument genannt, sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Die Nicht-Erfüllbarkeit der Zuschlags- oder Eignungskriterien werde sogar nur von 4 % als Begründung vorgetragen. 12 beziehungsweise 9 % der Firmen hätten angegeben, eine ausreichende Anzahl an privatwirtschaftlichen Aufträgen zu haben - insofern spiele die gute Konjunktur eine Rolle - oder keine passenden Ausschreibungen gefunden zu haben. Der Aspekt der Bürokratie werde in dem Evaluationsbericht vor allem auf die Vergabestellen bezogen; dort



müssten die Prozesse einfacher werden. Da die Unternehmen diesen Aspekt in ihrer eigenen Argumentation nicht in den Vordergrund gestellt hätten, wolle er, Abg. Andresen, dazu gern die Haltung der Sachverständigen hören.

Abg. Andresen richtet an Herrn Bohn die Frage, welche konkreten Verbesserungen bei der E-Vergabe er sich wünsche.

Abg. Andresen betont, die Grünen hätten für die Aufnahme des Vergabemindestlohns in den Gesetzentwurf gekämpft und würden dafür sorgen, dass die entsprechende Formulierung im Gesetzentwurf erhalten bleibe. Der bundesweit geltende Mindestlohn sei aus der Sicht der Grünen viel zu niedrig. Die Länder sollten an den Stellen, wo sie es könnten, auch insoweit vorbildlich agieren. Sobald der bundesweit geltende Mindestlohn den Vergabemindestlohn übersteige, seien die Grünen gern bereit, den entsprechenden Passus aus dem Gesetz zu streichen. Die Grünen seien der Auffassung, der niedrigste Preis und die geringste Bürokratie könnten für die öffentliche Hand nicht immer die allein entscheidenden Kriterien sein. Der Staat habe insoweit eine andere Rolle als ein privates Unternehmen.

Herr Fröhlich leitet seine Antwort mit der Einschätzung ein, das TTG sei angesichts des daraus resultierenden Beratungsbedarfs der Unternehmen ein gutes Geschäft für Juristen. In kleinen Unternehmen ohne große juristische Abteilungen übernehme der Geschäftsführer viele Aufgaben selbst. Die gute Konjunktur lasse viele kleine Unternehmen davon Abstand nehmen, die mit dem TTG beziehungsweise den Vergabekriterien verbundenen Unsicherheiten auf sich zu nehmen. Sofern die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute einträfen und die Konjunktur abflaute, werde es jedoch auch und gerade für kleine Unternehmen wieder wichtig sein, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Der vorliegende Gesetzentwurf sei eine gute Voraussetzung, dies zu ermöglichen.

Herr Fröhlich fährt fort, der vergaberechtliche Mindestlohn gehöre aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Viele Unternehmen hätten in der Vergangenheit drei Mindestlöhne beachten müssen, seien damit manchmal überfordert gewesen und hätten deshalb Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen. Klar sei, dass auch der UV Nord für Mindestlöhne eintrete, allerdings für tarifliche Mindestlöhne. Gewerkschaften und Arbeitgeber vor Ort könnten am besten darüber entscheiden, auch über die Frage der Allgemeinverbindlicherklärung.

Herr Müller-Richter betont, er empfinde den Anteil von 20 % an Unternehmen, die sich in dem vom Abg. Andresen beschriebenen Sinne geäußert hätten, nicht als niedrig, zumal doch das Ziel bestehe, den Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, zu erhöhen. Alle Beteiligten könnten sich glücklich schätzen, dass die Konjunktur so gut laufe.

Was die freihändige Vergabe angehe, so gebe es bereits heute einen Flickenteppich an zu beachtenden Vorschriften. So umfassten in Kiel die Ausschreibungsunterlagen 40 Seiten; in einigen Gemeinden reiche ein Preisblatt aus.

Ferner könne beobachtet werden, dass viele größere Unternehmen mittlerweile darauf verzichteten, an größeren Ausschreibungen teilzunehmen. So werde argumentiert, solche Aufträge würden meist zwischenfinanziert und sollten die Bücher nicht zu lange belasten. Daher verringere sich das Volumen der angenommenen Aufträge tendenziell.

Herr Kemeny betont die Notwendigkeit, die Vorgaben zu vereinfachen und den zeitlichen Aufwand für potenzielle Bieter zu verringern. Je kleiner das Unternehmen sei, desto geringer seien die Möglichkeiten, Fachkräfte des Unternehmens dafür abzustellen, sich mit dem öffentlichen Auftragswesen zu beschäftigen. Dann bliebe diese Aufgabe beim Chef hängen. Kleine Unternehmen führten als weiteren Grund für ihre Zurückhaltung beim Mitbieten um öffentliche Aufträge an, dass gelegentlich Zahlungen für erbrachte Leistungen verspätet geleistet würden, was schon einige Unternehmen in eine finanzielle Schieflage gebracht habe.

Zum E-Vergabeverfahren führt Herr Kemeny aus, die Erfahrungen im Oberschwellenbereich seien positiv. Es spreche nichts dagegen, die Vergabe auch im Unterschwellenbereich zu fördern.

Herr Bohn begrüßt ebenfalls die Absicht des Landes, auch im Unterschwellenbereich verstärkt auf die E-Vergabe zu setzen.

Abg. Hölck verweist zur Erläuterung seiner Frage auf die Beobachtung, dass bei der Realisierung von Straßenbaumaßnahmen im Land zwei große Baukonzerne tätig seien, deren Rechtsabteilungen größer seien als die Abteilungen für Ingenieure und Architekten. Auf entsprechende Ausschreibungen, die sehr kompliziert seien, gingen durchaus Angebote auch

von mittelständischen Unternehmen ein. Er, Abg. Hölck, bezweifle, dass jeder Handwerksmeister alle Einzelheiten dessen, was dort gefordert werde, genau nachvollziehen könne. Daher stelle sich die Frage, warum die kleinen und mittelständischen Unternehmen mit den Erfordernissen dieser Ausschreibungen sehr wohl zurechtkämen, nicht aber mit denen im öffentlichen Bereich.

Wenn von den Anzuhörenden die Bedeutung der einheitlichen Vergabep Praxis hervorgehoben werde, dann stelle sich die Frage, ob angesichts der beabsichtigten Freiwilligkeit der Aufnahme ökologischer und sozialer Kriterien in die Ausschreibung nicht vielmehr das Gegenteil dessen, das heißt ein Flickenteppich, erzeugt werde.

Irritierend sei, dass die Sachverständigen nicht darauf eingegangen seien, dass sich die Regelung des § 9 Absatz 3 Nummer 5 des geltenden TTG im Gesetzentwurf nicht mehr wiederfinde. Bisher seien Bieter verpflichtet gewesen, den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren als die zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbarten Bedingungen aufzuerlegen. Die Nachunternehmer des Auftragnehmers sollten zu den gleichen Bedingungen tätig werden können wie der Auftragnehmer selbst.

Herr Schareck verweist zunächst darauf, dass für den Autobahnbau der Bund zuständig sei. Der hiesige Gesetzgeber könne lediglich auf die Bedingungen für den Landesstraßenbau Einfluss nehmen.

Zudem müsse bedacht werden, dass europa- und bundesrechtliche Vorgaben auch im Vergaberecht ein Korsett bildeten, das Abweichungen auf Landesebene nur in begrenztem Rahmen erlaube.

Herr Schareck führt weiter aus, der internalisierte Aufwand eines Unternehmens in einem Vergabeverfahren unterscheide sich nicht wesentlich danach, ob es sich um einen privaten oder einen öffentlichen Bieterwettbewerb handele. Die Formerfordernisse unterschieden sich jedoch sehr wohl. Bei den Anforderungen des Fach- und Sachkundenachweises im Bereich der VOB werde allgemein mit internalisierten Kosten von rund 1,5 % des Auftragsvolumens gerechnet. Wer nicht ausschließen könne, allein wegen eines Formfehlers von der Vergabe ausgeschlossen zu werden, habe ein erhöhtes Risiko zu tragen und nehme, zumal in einer guten konjunkturellen Situation, eher einen privatwirtschaftlichen Auftrag an. Auch ein öffent-

licher Auftraggeber müsse sich mit den Spielregeln auf dem Markt auseinandersetzen, insbesondere in einem engen Baumarkt, wie er gegenwärtig vorherrsche.

Abg. Kilian nimmt Bezug auf den Evaluationsbericht, indem es sinngemäß heie - Seite 95 des Berichts -, dass viel gefordert, aber wenig kontrolliert werde. Insofern seien die Erfahrungen der Anzuhrenden mit der Kontrolle der Einhaltung der im TTG formulierten Ziele von Interesse.

Herr Schareck antwortet, alle Beteiligten seien froh, dass es seit langer Zeit nur wenige vergaberechtliche Verfahren im Bereich der Bauwirtschaft gebe. Dies sei auch ein Verdienst der Gesetzgebung mit den entsprechenden Spielregeln.

Die Ausfhrungen im Evaluationsbericht sollten positiv verstanden werden: Programmstze, deren Realisierung nicht kontrolliert werden knne, seien ein Nullum. Insofern sei der Bau-  
gewerbeverband sogar froh, dass die Programmstze und die unbestimmten Rechtsbegriffe nicht ausgefllt worden seien. Sofern die Konkretisierung fehle, gebe es auch keine Justizialitt. Die Regelungen im Gesetzentwurf dagegen beschrnkten sich auf das, was justizierbar sei, was als Fortschritt gewertet werden knne.

Herr Kersten bemngelt, dass die Kommunalen Landesverbnde in dieser Anhrung nicht vertreten seien; ein Groteil der ffentlichen Vergaben erfolge durch die Kommunen. Diese seien nicht selten sowohl fachlich als auch kapazittmig berfordert, alle Kontrollen durchzufhren, auch wenn sie formell den Anforderungen gengt htten, etwa durch das Abhaken von Listen.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, weist darauf hin, dass alle Kommunalen Landesverbnde eingeladen worden seien; deren Vertreter htten heute anscheinend andere Termine.

Herr Schareck ergnzt, die Transparenzvorschriften des Vergaberechts ermglichten auch eine Kontrolle des Wettbewerbs. Ein Unternehmer, der Unstimmigkeiten feststelle und den Auftrag haben wolle, werde ein entsprechendes Verfahren anstoen. Sowohl die Kontrollpflichten des Auftraggebers als auch die Transparenzpflichten auf der Bieterseite htten dazu beigetragen, dass es in den vergangenen Jahren nicht zu einer unberschaubaren Anzahl von vergaberechtlichen Verfahren gekommen sei.

Unter Bezugnahme auf eine Äußerung von Herrn Müller-Richter führt Herr Schareck aus, es treffe zwar zu, dass immer mehr Konzerne sich für Aufträge mit niedrigem Volumen entschieden; dies habe aber aus wirtschaftlicher Sicht andere Gründe. Klar sei, dass in Schleswig-Holstein das Hauptaugenmerk der Auftragsvergabe auf dem Unterschwellenbereich liege. Wenn es dagegen um die Vergabe von Aufträgen ab 250.000 € beziehungsweise - europaweit - 5 Millionen € gehe, sei die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sehr wohl angebracht.

Abg. Baasch thematisiert die Kritik der Anzuhörenden an der Aufnahme des Vergabemindestlohns in den Gesetzentwurf. Sofern es im Handwerk - über die Innungen - und im Baugewerbe tarifliche Regelungen auch zu Mindestlöhnen gebe, sei dies zu begrüßen. Allerdings seien nicht alle Unternehmen Mitglied des Arbeitgeberverbandes, und nicht alle Unternehmen seien an die tarifvertraglichen Regelungen gebunden. Daher solle Herr Fröhlich darlegen, welche Regelungen für diese Unternehmen zur Anwendung kommen sollten.

Abg. Baasch bittet Herrn Kemeny um Auskunft, wie viele Unternehmen seines Verbandes Mitglied in Arbeitgeberverbänden seien und sich damit an die mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge hielten.

Herr Fröhlich betont, die Arbeitgeber hätten nicht die Absicht, sich in Bezug auf den Vergabemindestlohn von 9,99 € zu verkämpfen. - Ein probates Mittel, um kleine und mittelständische Betriebe nicht nur durch gute, sondern auch durch schlechte Zeiten zu führen, sei der vorliegende Gesetzentwurf.

Herr Fröhlich fährt fort, er teile das Bekenntnis des Abg. Baasch zu Tarifverträgen. Eine noch höhere Tarifbindung sei wünschenswert; allerdings solle nicht mit dem erhobenen Zeigefinger argumentiert werden. Auch die grundgesetzlichen Regelungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Tarifvertragsparteien seien zu beachten. Schwarze Schafe gebe es sicherlich. Allerdings müssten im Fall der Fälle auch Ross und Reiter benannt werden.

Herr Fröhlich wiederholt die von mehreren Anzuhörenden getroffene Feststellung, dass heute - im Gegensatz zum Jahr 2013, als das TTG beschlossen worden sei - ein absoluter Arbeitnehmermarkt herrsche. Auszubildende und Beschäftigte fragten nicht mehr, was sie noch mitbringen müssten, sondern warum sie überhaupt in dem Unternehmen tätig werden soll-

ten. Diese Entwicklung werde sich fortsetzen. In der Folge werde sich manche in sozialpolitischer Hinsicht problematische Erscheinung von selbst auflösen.

Der Vergabemindestlohn von 9,99 € spiele für die Metall- und die Chemiebranche keine Rolle, da dort ohnehin deutlich höhere Löhne und Gehälter gezahlt würden. In der Friseur- und Konditoreibranche dagegen stelle sich die Situation anders dar; dort sei eine Azubi-Vergütung von 420 € beschlossen worden. Dennoch sei es in erster Linie Aufgabe der Tarifpartner, nicht der Politik, branchenangemessene Lösungen zu finden. Die Politik solle nicht alles, was sie meine regeln zu müssen, tatsächlich regeln.

Herr Kemeny antwortet auf die Frage des Abg. Baasch, der Bundesverband mittelständische Wirtschaft habe eine Mittelstandsallianz gebildet; darunter seien auch 30 bis 40 kleinere Verbände. Der Bundesverband vertrete circa 670.000 Unternehmen - über 90 % davon seien kleine und mittelständische Betriebe - mit 11 bis 12 Millionen Mitarbeitenden. Von den kleineren Verbänden gebe es keine genauen Zahlen zur Tarifbindung beziehungsweise zur Einhaltung der Tarifverträge. Es könne davon ausgegangen werden, dass bei den mittelständischen und den großen Unternehmen die Tarifbindung hoch sei.

Herr Schareck, der ebenfalls auf die Frage des Abg. Baasch eingeht, hebt die Bedeutung der Allgemeinverbindlicherklärung hervor. Damit werde sichergestellt, dass auch in Unternehmen, die keinem Arbeitgeberverband angehörten, die entsprechenden Mindestlöhne gezahlt würden.

Herr Schareck wiederholt seine Einschätzung, die Formulierung „Vergabemindestlohn“ sei missverständlich. Es handele sich um eine kalkulatorische Untergrenze für ein Angebot. Der Landtag habe nach europäischer Rechtsprechung und laut Bundesrecht nicht die Gesetzgebungskompetenz, einen echten Landesmindestlohn im Vergaberecht vorzugeben; die Gerichte würden eine entsprechende Regelung verwerfen. Die Ersteller des Gesetzentwurfs hätten den Kunstgriff angewandt, von einem vergaberechtlichen „Mindestlohn“ zu sprechen, obwohl es sich tatsächlich um eine Kalkulationsuntergrenze handele. Diese Formulierung könne eine unbeabsichtigte Wirkung entfalten, die der Intention der Ersteller des Gesetzentwurfs zuwiderlaufe: Wer die Ausschreibung um den öffentlichen Auftrag gewinne, brauche sich bei der Abarbeitung nur an den „Vergabemindestlohn“ zu halten, nicht mehr an den in der Branche geltenden - höheren - Mindestlohn. - Diese Gefahr bestehe, wenn mit dem Begriff „Mindestlohn“ unsauber gearbeitet werde. Der Gesetzgeber habe sicherlich nicht die

Absicht, eine Tariffucht in dem Sinne auszulösen, dass Angebote künftig nur noch auf der Basis des „Vergabemindestlohns“ abgegeben würden.

Abg. Metzner fragt, ob es im Sinne der angestrebten Vereinheitlichung nicht kontraproduktiv sei, jeder Vergabestelle die Entscheidung zu überlassen, welche „strategischen Kriterien“ sie zur Anwendung bringen wolle und wie diese auszugestalten seien. Zudem seien Gegenstand von Klageverfahren meist nicht die Nachhaltigkeitskriterien, sondern technische Fragen. Daher stelle sich die Frage, ob aus dem Wegfall der Verpflichtung, „strategische Kriterien“ zu beachten, tatsächlich eine Entlastung für die Unternehmen resultiere.

Herr Fröhlich bejaht diese Frage. - Herr Schareck schließt sich dieser Antwort an und fügt die rhetorische Frage hinzu, wie „Nachhaltigkeit“ definiert werden solle. Dazu gebe es auf UN-, auf europäischer und auf Bundesebene zahlreiche Studien, ohne dass diese Frage abschließend habe geklärt werden können. Wie solle ein öffentlicher Auftraggeber, der ein Schul- oder ein Verwaltungsgebäude bauen oder sanieren wolle, in diesem Zusammenhang „Nachhaltigkeit“ definieren? Unbestimmte Rechtsbegriffe, gerade wenn sie sensible Punkte betreffen, die nicht gefüllt werden könnten, ließen auch keine Kontrolle zu und sollten daher vermieden werden. Es stelle sich die Frage, welchen zusätzlichen Nutzen die Hinzufügung unbestimmter Rechtsbegriffe bringe.

Herr Kersten erinnert daran, dass zahlreiche Unternehmen sich auch an Bieterwettbewerben außerhalb des Landes Schleswig-Holstein beteiligten. Auch insofern komme einer möglichst hohen Einheitlichkeit der Vergabekriterien große Bedeutung zu.

Abg. Andresen dankt Herrn Müller-Richter für dessen ausführliche Bezugnahme auf den Evaluationsbericht - insbesondere, da Herr Fröhlich und Herr Kemeny dazu aus seiner Sicht keine Antworten geliefert hätten - und fügt hinzu, er bleibe bei seiner Einschätzung, dass „nur“ weniger als 20 % der Unternehmen einen zu hohen Aufwand für die Angebotserstellung oder für die Erbringung von Nachweisen als Argument genannt hätten, sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Im politischen Bereich könne ein Kandidat, der 20 % der Stimmen erhalten habe, zwar behaupten, auch von zahlreichen Menschen gewählt worden zu sein; gewonnen habe jedoch der Kandidat mit der 80-prozentigen Zustimmung.

In dem Evaluationsbericht heiße es weiter - siehe Seite 89 -, dass die Nichterfüllbarkeit der Zuschlags- oder Eignungskriterien nur von 4 beziehungsweise 3 % der Unternehmen als

Gründe genannt worden seien, sich nicht an öffentlichen Ausschreibungsverfahren zu beteiligen. Da diese Prozentsätze nicht im Entferntesten an 50 % heranreichten, könne insoweit auch nicht von einem uneinheitlichen Meinungsbild gesprochen werden.

Abg. Andresen stellt Herrn Schareck die Frage, wie er zu dem Ansinnen stehe, die öffentlichen Strukturen so zu stärken, dass die Kommunen besser in der Lage wären, die Einhaltung der im Vergabefahren gestellten Bedingungen zu kontrollieren. Einige Bundesländer seien diesen Weg gegangen. Gegebenenfalls könnten solche Strukturen auch gemeinsam mit der Unternehmensseite entwickelt werden.

Herr Schareck antwortet, dem Grunde nach bestehe Einigkeit darin, dass auch auf der kommunalen Ebene die Kontrolle verstärkt werden müsse. Ein Leistungsverzeichnis könne mit einer entsprechenden Software so aufgebaut werden, dass es möglich sei, die Einhaltung bestimmter Kriterien einfach abzuhaken.

Was auslegungsbedürftige Begriffe angeht, führt Herr Schareck das Beispiel eines Unternehmens an, das „Green Technologies“ anbiete. Wenn das Unternehmen das Angebotsformular nach seinem Gusto ausfülle, müsse der Auftraggeber anschließend entscheiden, ob es sich um ein vergabefremdes Angebot handle oder nicht. Da das ein Problem sei, werde das Unternehmen darauf verzichten. Alles, was nicht konkret vorgegeben sei, lasse sich auch nicht kontrollieren. Das Vergaberecht erlaube nur in bestimmten Umfängen abweichende beziehungsweise ergänzende Angebote, auch in preiskalkulatorischer Hinsicht.

Was den Sach- und Fachkundenachweis angehe, so biete sich das Instrument des Präqualifikationsnachweises an; insoweit könne er, Herr Schareck, auf seine einleitenden Ausführungen verweisen.

Für die Einschränkung der Freihändigen Vergabe durch die Kommunen bestehe kein Anlass. Die Erfordernisse der Praxis rechtfertigten es, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, bis zu einer bestimmten Wertgrenze Aufträge einfach und schnell ohne ein hoch formalisiertes Verfahren zu vergeben. Es handle sich regelmäßig um Aufträge, die just in time erledigt werden müssten und eine langwierige Prüfung im Rahmen eines Bieterverfahrens nicht zuließen. Das Vergaberecht solle die Flexibilität der Kommunen insoweit nicht einschränken. Falls eine Kommune ein engeres Korsett brauche, könne sie das Präqualifikationsinstrument nutzen, das Bieterverfahren aufrufen und sich für bestimmte Segmente vorab verschiedene



Bieter aussuchen. Wer den Präqualifikationsnachweis erbracht habe, werde zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Insoweit sei das geltende Recht hinsichtlich der Kontrollfähigkeit und der Kontrolldichte völlig ausreichend, ohne dass weitere Elemente hinzugefügt werden müssten. Die Annexfrage, ob die Kommunen mit ausreichend Sachverstand ausgestattet seien, wolle er, Herr Schareck, aus an dieser Stelle lieber nicht erörtern.

Abg. Hölck merkt an, auf seine Fragen sei in der Antwortrunde kaum eingegangen worden. Insbesondere vermisse er eine Antwort auf die Frage, warum die Regelung des § 9 Absatz 3 Ziffer 5 des TTG nicht in den Gesetzentwurf übernommen worden sei. Im Baubereich werde in der Regel nach VOB ausgeschrieben; dies sei eine sehr transparente, faire Vergabeform. Wenn der Nachunternehmer allerdings mit zahlreichen Nebenbestimmungen traktiert werde, entstehe eine Ungerechtigkeit. Dies werde durch die zitierte Regelung verhindert.

Herr Schareck bittet um Nachsicht dafür, dass er auf die betreffenden Fragen noch nicht geantwortet habe. - In der Sache führt er aus, es gebe gesetzliche Rahmenbedingungen, die unter anderem die Sozialversicherung betreffen und von jedem Nachunternehmer einzuhalten seien. Der Nachweis müsse auch gegenüber dem Gesamtunternehmer beziehungsweise dem Hauptunternehmer erbracht werden. Der Baumarkt habe allerdings mit dem klassischen Bild - Hauptunternehmer, Subunternehmer, Entscheidung von Einzelfall zu Einzelfall, wer mitwirke - nicht mehr viel zu tun. Heute werde mit der Hälfte der Arbeitnehmer und der Hälfte der Betriebe ein um 30 % höherer Umsatz als 1998 erzielt. Schon innerhalb der Branche sei das Angebots-Nachfrage-System sehr starr. Jeder wisse, mit wem er arbeite. Die Hauptunternehmer wollten schon aus eigenem Interesse nicht in Grauzonen tätig sein. Insofern habe die Regelung des § 9 Absatz 3 Nummer 5 keine große Relevanz mehr. Das System sei so rigide, dass der Hauptunternehmer von sich aus darauf achte, dass auch der Subunternehmer die an ihn gestellten Anforderungen einhalte.

Herr Fröhlich schließt sich den Ausführungen von Herrn Schareck im Wesentlichen an und fügt hinzu, nicht nur Herr Schareck, sondern auch der UV Nord vertrete die Bauindustrie; allerdings unterschieden sich die Größenordnungen. Der UV Nord vermisse die Regelung des § 9 Absatz 3 Nummer 5 nicht. Möglicherweise gebe es in diesem Punkt aber keine einheitliche Meinung der gesamten Wirtschaft, ein Umstand, der dem Abg. Hölck aus seiner eigenen Partei nicht unbekannt sei.

Abg. Dr. Tietze nimmt Bezug auf die Äußerung von Herrn Schareck, beim Vergabemindestlohn handele es sich um eine kalkulatorische Untergrenze, und bittet um Erläuterung der konkreten Auswirkungen, insbesondere auf jene Menschen, zum Beispiel Bauhelfer, die nicht zwangsläufig tarifvertraglich geschützt seien. Es gehe um die Frage, welchen Lohn diese Menschen während der Abwicklung des Auftrags tatsächlich erhielten. Sofern die Befürchtung bestehe, der Tariflohn müsse während dieser Zeit nicht gezahlt werden, stelle sich die Frage, ob diese Absenkung tarifrechtlich überhaupt möglich sei.

Herr Schareck hebt hervor, der vorgesehene vergaberechtlicher Mindestlohn interessiere die Bauwirtschaft insofern nicht, als in dieser Branche bereits für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne gezahlt würden. Auch das Arbeitnehmerentsendegesetz lasse insoweit keinen Spielraum zu. Der AVE-Mindestlohn liege höher als der vergaberechtliche und der bundesgesetzliche Mindestlohn.

Er, Herr Schareck, habe versucht, auf eine möglicherweise unbeabsichtigte Wirkung des Vergabemindestlohns in der Praxis hinzuweisen. Es gebe durchaus, wie von Herrn Abg. Baasch angedeutet, Betriebe, die nicht einem Arbeitgeberverband angehörten. Diese könnten - mangels Wissen um den Baumindestlohn - versucht sein, nur den Vergabemindestlohn zu zahlen, und würden sich damit sowohl strafrechtlich als auch vergaberechtlich in gefährliches Fahrwasser begeben. Eine Folge des Verstoßes gegen die Zahlung des Baumindestlohns wäre der Ausschluss von allen Vergabeverfahren für die kommenden drei Jahre. Der Landesgesetzgeber lege eine kalkulatorische Lohnuntergrenze für Bieter fest. Für die Festlegung eines Mindestlohns im eigentlichen Sinne fehle ihm die Gesetzgebungskompetenz; tarifrechtliche Bestimmungen stünden dem ebenfalls entgegen. Der Gesetzgeber solle nicht dazu beitragen, eine Tariffucht auszulösen, um zur Erlangung eines Wettbewerbsvorteils den AVE-Mindestlohn umgehen zu können und nur noch den Vergabemindestlohn zahlen zu müssen.

Abg. Metzner fragt nach, warum die Anzuhörenden sich nicht dafür aussprechen, die als diffus beschriebenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien zu konkretisieren, etwa im Sinne des „Kompasses Nachhaltigkeit“, und auf diese Weise auf eine Vereinheitlichung hinzuwirken. Durch die geplante Neuregelung werde das Ansinnen der Vereinheitlichung jedenfalls konterkariert. Auch Bürgermeister hätten sich bereits entsprechend geäußert. Es sei davon auszugehen, dass die größeren Städte eher auf die Einhaltung entsprechender Kriterien achten würden als kleinere Kommunen.

Herr Fröhlich antwortet, bei bestimmten Begriffen seien keine einheitlichen, im Vergabewesen praktisch anwendbaren Definitionen erreichbar. Das Land habe bessere Möglichkeiten als das Vergaberecht, um Kriterien der Nachhaltigkeit und der Innovation Geltung zu verschaffen. Umweltaspekte könnten zum Beispiel im Rahmen der Novellierung der TA „Luft“ noch stärker abgebildet werden. Zwar ehre es die Abg. Metzner, dass sie sich so sehr für das Nachhaltigkeitsthema engagiere; die UV-Nord-Mitgliedsunternehmen setzten jedoch große Hoffnung in die geplante Neuregelung des Vergaberechts. Eine Anhäufung unbestimmter beziehungsweise kaum definierbarer Begriffe - beispielsweise „gerechter Lohn“ - werde nur das Verfahren verlängern, nicht aber die von der Abg. Metzner beabsichtigte Wirkung erzielen.

Abg. Kilian stellt fest, in Sachen Vergabemindestlohn bestehe in der Koalition keine Einigkeit bis ins letzte Detail. Selbst wenn die Diskussion über die Begrifflichkeit außer Acht gelassen werde, stelle sich die Frage, wer den Vergabemindestlohn überhaupt erhalten werde, da nach den Angaben der Arbeitgeberseite ohnehin höhere Löhne gezahlt würden.

Abg. Kilian fährt fort, auf den Seiten 89 ff. sei in der Tat nachzulesen, dass nur 19 % der befragten Unternehmen angegeben hätten, der Aufwand für die Angebotserstellung sei zu hoch. Zudem hätten aber 17 % zu geringe Erfolgsaussichten und 14 % einen zu hohen Aufwand für die Erbringung von Nachweisen als Gründe genannt. 8 % hielten das Verfahren insgesamt für unklar, für 4 % seien die Zuschlagskriterien nicht erfüllbar. Eine Addition ergebe 62 %. Insofern treffe die Einschätzung, der bürokratische Aufwand, als Oberbegriff verstanden, sei zu hoch, durchaus zu. - Abg. Andresen widerspricht dieser Darstellung; Mehrfachnennungen seien möglich gewesen.

Herr Fröhlich erklärt, von den knapp 100 Mitgliedsverbänden der UV Nord seien rund die Hälfte Tarifträgerverbände. Bei den anderen handele es sich um Wirtschafts- oder Unternehmensverbände, die nicht einem bestimmten Branchentarifvertrag angehörten. Einige Unternehmen gehörten verschiedenen Verbänden an und brächten auch verschiedene Tarife im eigenen Unternehmen zur Anwendung.

Gegenwärtig zahlten von den rund 52.000 Mitgliedsunternehmen ungefähr 4.000 bis 5.000 weniger als 9,99 €. Der Markt gebe nicht mehr her. Betroffen seien vor allem das Hotel- und Gaststättengewerbe, Menübringdienste, Botendienste, aber auch soziale Dienstleistungen.

Für Unternehmen dieser Branchen stellten die 9,99 € eine Hürde dar. Im Baubereich stelle sich die Situation völlig anders dar.

Abg. Metzner gibt ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, dass der Begriff „Aspekte der Innovation“, worunter anscheinend auch „grüne Technologien“ fielen, im Gesetzentwurf enthalten sei, eine Aussage darüber, dass Kinderarbeit in der Wertschöpfungskette nicht geduldet werde, aber fehle. Sie, Abg. Metzner, gehe davon aus, dass den Sachverständigen dieser Punkt nicht egal sei.

Herr Schareck betont, wohl niemandem sei es egal, ob Kinderarbeit zum Einsatz komme. Rechtliche Regelungen, um diese zu unterbinden, existierten auch bereits. Um die Problematik zu verdeutlichen, verweist Herr Schareck auf die Einfuhr von Tropenholz, das ohnehin nur noch sehr begrenzt einsetzbar sei. Ökologische Anforderungen in Bezug auf das Aufwachsen und den Einschlag sowie die Anforderung, dass vor Ort keine Kinderarbeit zum Einsatz komme, könnten formuliert werden. Schwierigkeiten ergäben sich jedoch mit dem Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen in den entsprechenden Ländern. Möglicherweise müsse künftig nachgewiesen werden, dass die Fracht nicht auf einem durch Diesel, sondern durch Gas angetriebenen Schiff transportiert worden sei. Ein Unternehmen aus Kiel, Flensburg oder Buxtehude könne einen solchen Nachweis schwerlich erbringen. Die in Deutschland zum Einsatz kommenden Baustoffe unterlägen bereits sowohl durch Bundes- als auch durch Europarecht einem umfänglichen Regelungsregime, das Nachhaltigkeitsgesichtspunkte berücksichtige. Der Gesetzgeber solle, bevor er neue Regelungen erlasse, prüfen, ob es insoweit überhaupt noch Regelungslücken gebe. Das Vergaberecht sei für die Klärung von Fragen dieser Art aber der falsche Ort sei. Es solle potenziellen Bietern den diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Aufträgen ermöglichen, die Definition des Nachhaltigkeitsbegriffs könne jedenfalls nicht im Vergaberecht erfolgen.

Herr Müller-Richter betont, auch für das Handwerk komme Kinderarbeit unter keinen Umständen infrage. Ein Unternehmen, das aus Indien importierte Grabsteine bearbeite, könne zum Beispiel auf solche mit den Labeln „Fair Stone“, IGEP oder „XertifiX“ - von Misereor kontrolliert - zurückgreifen. Ein 4- oder 6-Mann-Betrieb aus Schleswig-Holstein sei aber nicht in der Lage, vor Ort in Indien zu kontrollieren, ob Kinderarbeit eingesetzt werde.

Herr Kersten warnt in seinen abschließenden Ausführungen vor einer Überfrachtung des Vergaberechts. So könne von einem potenziellen Betreiber der Kantine im Rahmen der kon-

kreten Ausschreibung gefordert werden, nur fair gehandelten Kaffee zu verwenden. Wenn es anerkannte Label gebe, sei dies wahrscheinlich auch justiziabel. Das Vergaberecht werde jedoch überfordert, wenn darin festgelegt werde, dass künftig jeder, der sich auf eine Ausschreibung für das Kochen von Kaffee bewerbe, nur noch fair gehandelten Kaffee verwenden dürfe. Eine analoge Feststellung könne für den Einsatz moderner Antriebstechnologien im ÖPNV getroffen werden. Das Vergabegesetz sei für eine derartige Festlegung der falsche Ort. Die Fachgesellschaften seien gefordert, überprüfbare Umwelt- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien zu erarbeiten und in technischen Richtlinien festzulegen.

Der Vorsitzende dankt den Sachverständigen des ersten Anhörungsteils und unterbricht die Sitzung von 12:45 bis 14:01 Uhr.

\* \* \*

**Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nord**

Uwe Polkaehn, Vorsitzender

[Umdruck 19/1484](#)

Herr Polkaehn, Vorsitzender des Bezirks Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes, betont einleitend, der DGB wolle das bestehende Gesetz im Sinne hoher sozialer und ökologischer Standards weiterentwickeln, aber nicht abwickeln. Im Folgenden trägt er die zentralen Punkte der Stellungnahme des DGB vor, [Umdruck 19/1484](#).

Er führt insbesondere aus, wenn die Koalition und die Landesregierung behaupteten, kleinere und mittlere Unternehmen beteiligten sich kaum noch an öffentlichen Ausschreibungen beziehungsweise die Ursache für die Nichtbeteiligung liege im noch geltenden TTG, so treffe dies nicht zu. Der Evaluierungsbericht der Landesregierung enthalte die Aussage, dass sich die Wettbewerbsstruktur seit Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes „als weitestgehend konstant erwiesen“ habe. Drei Viertel der öffentlichen Auftraggeber könnten keinen Rückgang der Angebote von Kleinstunternehmen feststellen. Für den Rückgang werde vielmehr die gut laufende Konjunktur verantwortlich gemacht, sodass keine weiteren Aufträge mehr abgearbeitet werden könnten. Daher müsse die Fachkräfte-Initiative vorangetrieben werden; die Gewerkschaften stünden dazu bereit.

Lediglich 3 % der befragten Unternehmen, die sich nicht oder nicht mehr um öffentliche Aufträge bemühten, hätten den Vorwurf erhoben, die Kriterien seien nicht erfüllbar. So werde bemängelt, dass verschiedene Formblätter die Routine der Arbeit in den Unternehmen erschwerten. Dieser Vorwurf müsse ernst genommen werden; im Ergebnis der Umsetzung des Gesetzentwurfs werde sich die Situation jedoch noch verschärfen. Die Gefahr, dass ein Flickenteppich an Ausschreibungskriterien entstehe, sei real. Der Weg in die Kleinstaaterei solle vermieden werden. Zudem ließen Koalition und Landesregierung außer Acht, dass laut Evaluationsbericht auch die Unternehmen eine bessere und stärkere Kontrolle einforderten. Kommunen und Landkreise dürften allerdings mit den Kontrollaufgaben nicht alleingelassen werden. Der DGB empfehle, sich insbesondere in Bezug auf das Kontrollsystem am Saarländischen Tariftreuegesetz zu orientieren.

Wenn die Vertreter der Arbeitgeber im ersten Teil der Anhörung die Bedeutung von Tarifverträgen betont hätten, so finde dies die Unterstützung des DGB. Die Tarifbindung im Westen Deutschlands liege heute allerdings nur noch bei 57 %; im Jahr 2000 seien es noch 70 % gewesen. Laut Statistikamt Nord fielen in Schleswig-Holstein lediglich 45 % der Beschäftigten in den Geltungsbereich eines Tarifvertrags. Es müsse mehr getan werden, um diesem Trend entgegenzuwirken.

**Ver.di - Landesbezirk Nord**  
Mario Klepp, Fachbereichsleiter  
Karl-Heinz Pliete, Fachbereichsleiter  
[Umdruck 19/1486](#)

Herr Klepp, Leiter des Fachbereichs 2 bei ver.di Nord, erläutert den ersten Teil der Stellungnahme, [Umdruck 19/1486](#). Er erklärt einleitend im Namen des nicht anwesenden Herrn Rieck, Fachbereichsleiter Post, Speditionen und Logistik, dass auch im Bereich der Erbringung von Postdienstleistungen auf die Einhaltung entsprechender tarifvertraglicher Regelungen geachtet werden müsse.

Im Folgenden konzentriert sich Herr Klepp auf den Bereich Abfallwirtschaft. Die öffentliche Hand habe sich aus diesem Bereich weitgehend zurückgezogen beziehungsweise lasse die entsprechenden Aufgaben durch Eigenbetriebe erledigen. Mit dem faktischen Ausfall des BDE als Verhandlungspartner verbleibe als einziger Flächentarifvertrag in der Abfallwirt-

schaft der TVöD. Aktuell könne ein freier Fall der Entgelte beobachtet werden. Einige Eigenbetriebe hätten selbst wiederum ausgeschrieben, allerdings an tarifungebundene Unternehmen. An einigen Stellen herrsche eine regelrechte Wildwest-Situation; auch seien Touren ausgefallen. Nicht mehr viele Menschen wollten unter diesen Bedingungen in der Abfallwirtschaft arbeiten. Wenn der Unternehmer keine Preisgleitklausel vereinbart habe - oder nicht vereinbaren könne, weil er sonst den Auftrag nicht erhalten hätte -, komme er zuweilen finanziell nicht mehr klar. Der Formulierungsvorschlag auf Seite 5 der Stellungnahme verdiene insoweit besondere Beachtung.

Herr Pliete, Leiter des Fachbereichs 11 bei ver.di Nord, trägt den zweiten Teil der Stellungnahme, [Umdruck 19/1486](#), vor. Er betont die Bedeutung der verpflichtenden Personalübernahme zu den bisherigen Vertragsbedingungen für die Dauer des Dienstleistungs- oder Konzessionsvertrages und die Nachzeichnung der Tarifentwicklung. Dieser Punkt müsse in das Gesetz aufgenommen werden, da nur so die Vorgabe der EU-Verordnung 1370/2007, Lohndumping zu verhindern, umgesetzt werden könne. Der Landesmindestlohn helfe insoweit nicht weiter, weil alle Tarifverträge darüber lägen.

Wenn von einigen Vertretern der Unternehmen und der Koalition gelobt werde, dass der Gesetzentwurf „schlank“ sei, so könne er, Herr Pliete, aus seinen Erfahrungen, die er während seiner Tätigkeit im Krankenhaus gesammelt habe, nur entgegen, Magersucht sei eine schlimme Erkrankung.

Herr Pliete bemängelt ferner die ungenügende Ausgestaltung des Vertragsstrafenreglements. Insbesondere fehle eine Mindesthöhe der Vertragsstrafen. In anderen Ländern seien zwischen 1 und 5 % der Vertragssumme vorgesehen.

Was die Bedeutung des § 613a BGB angehe, so könne festgestellt werden, dass bei Ausschreibungen im Bereich des ÖPNV in der Regel nicht von Betriebsübergängen gesprochen werden könne, da keine Betriebsmittel übergängen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten sich bei dem neuen Betreiber bewerben und zu den bei ihm geltenden Bedingungen tätig werden.

Herr Pliete führt weiter aus, zumindest die Bedingung der Personalübernahme müsse auch für eigenwirtschaftliche Verkehre zur Anwendung kommen. Anderenfalls hätte immer derje-

nige den Vorteil, der nicht tarifgebunden sei, was einem Angriff auf die Tarifverträge gleichkomme.

### **IG Metall Küste**

Friedhelm Ahrens, Tarifsekretär in der Bezirksleitung

Herr Ahrens, zuständig für Tarifpolitik Handwerk, Holz und Kunststoff, erläutert die Position der IG Metall Küste. Er führt einleitend aus, auch er sei sehr erfreut, dass alle Sachverständigen in dieser Anhörung die hohe Bedeutung tarifvertraglicher Regelungen gewürdigt hätten. Die für eine Branche ausgehandelten Tarifverträge müssten auch ein Maßstab - im Sinne einer Untergrenze - bei der Vergabe sein. Auch Herr Müller-Richter vom Handwerk Schleswig-Holstein e. V. habe sich zu der gewichtigen Rolle von Tarifverträgen bekannt. Mehr als die Hälfte der Innungsverbände, die dieser vertrete, fielen jedoch nicht in den Geltungsbereich von Tarifverträgen.

Herr Ahrens betont, bei den Themen Allgemeinverbindlicherklärung und Entsenderichtlinie dürfe es keine Missverständnisse geben. Ein von der öffentlichen Hand beauftragter Elektrobetrieb, der in der Werkstatt Schaltschränke herstelle, sei von der gesetzlichen Regelung beispielsweise nicht betroffen, das heißt, er müsse die 10 € - ab dem nächsten Jahr wohl 11,40 € - nicht zahlen, sondern könne die Mitarbeiter auch für weniger Lohn beschäftigen. Daraus folge, dass in das Gesetz sehr wohl eine konkrete Zahl als Untergrenze hineingehöre.

Was die Bemessung der Losgröße angehe, so müssten auch Kleinbetriebe die Chance bekommen, bei Ausschreibungen zum Zuge zu kommen. Auch ärgere er, Herr Ahrens, sich, wenn in einer Ausschreibung immer nur der billigste Bieter zum Zuge komme; insofern stimme er auch den Ausführungen von Herrn Schareck, die dieser im ersten Teil der Anhörung getätigt habe, zu. Häufig sei unklar, wie ein solches Gebot überhaupt möglich sei, dann bedürfe das einer genaueren Prüfung.

Zum Kfz-Handwerk stellt Herr Ahrens fest, der Landesinnungsverband habe im Jahr 2009 alle Tarifverträge gekündigt und erklärt, keine Tarifverträge mehr abzuschließen. Einige große Betriebe gehörten einer Tarifgemeinschaft an; die Mehrzahl der 1.500 Kfz-Betriebe sei jedoch nicht tarifgebunden. In Kiel gebe es keinen tarifgebundenen Kfz-Betrieb mehr. Insofern werde es spannend sein, anhand welcher Kriterien die öffentliche Hand Aufträge vergeben werde. Die Stundenverrechnungssätze unterschieden sich nicht; die IG Metall Küste



habe dies überprüft. Bei der Bezahlung der Mitarbeiter hingegen gebe es sehr wohl Unterschiede. Der Geschäftsstelle in Kiel lägen Abrechnungen vor, wonach ein Mechaniker als Facharbeiter 1.980 € brutto im Monat erhalte; laut Tarifvertrag der Tarifgemeinschaft wären es mindestens 2.800 €. Daher bestehe die Gefahr, mit Lohndrückerei Aufträge zu erhalten. Um dies zu verhindern, müssten die Tarifverträge in einer Branche die Untergrenze bilden. Der Beste müsse den Auftrag erhalten, nicht derjenige, der die Löhne am meisten drücke.

Was Allgemeinverbindlicherklärungen - AVE - angehe, so seien die Ausführungen von Herrn Fröhlich im ersten Teil der Anhörung durchaus überraschend gewesen, da die BDA sich bisher meist gegen AVE ausgesprochen habe. So habe das Friseurhandwerk im Tarifausschuss einen entsprechenden Antrag gestellt; die Arbeitgeberseite habe sich ablehnend positioniert. Es gehe nicht an, in einer Anhörung das Hohelied auf Allgemeinverbindlicherklärungen zu singen, sich aber dann, wenn es konkret werde, dagegen auszusprechen.

Zu der Frage, ob es sich um einen „Mindestlohn“ oder um eine „kalkulatorische Lohnuntergrenze“ handle, empfehle es sich, einen Germanisten und einen Rechtsanwalt mit der Prüfung zu beauftragen. Wichtig sei, dass eine Zahl im Gesetz stehe. Diese müsse zudem deutlich höher sein als die bisher angesetzte; Facharbeit sei mehr wert. Auch eine Dynamisierung dürfe nicht fehlen.

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Region Schleswig-Holstein Nordwest**  
Dr. Susanne Uhl, Regionsgeschäftsführerin  
[Umdruck 19/1463](#)

Frau Dr. Uhl, Regionsgeschäftsführerin, erläutert die Stellungnahme des DGB, Region Schleswig-Holstein Nordwest, [Umdruck 19/1463](#). Sie äußert einleitend Kritik daran, dass Herr Fröhlich den Gesetzentwurf offenbar schon in einem Stadium habe lesen dürfen. Auch die Gewerkschaften seien daran interessiert, in einem solch frühen Stadium Gesetzentwürfe zu lesen. Dies hätte sie, Frau Dr. Uhl, dem Minister auch gern persönlich gesagt; leider seien weder der Minister noch sein Abteilungsleiter in diesem Teil der Anhörung anwesend. Generell erweise sich die frühe Einbindung aller Beteiligten als vorteilhaft, zumal dann in einer Anhörung nicht mehr über empirische Erkenntnisse debattiert werden müsse. Vorliegend sei

dies der Fall, was auch an den Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Evaluierungsberichts deutlich werde.

Frau Dr. Uhl greift im Folgenden die Äußerung von Herrn Müller-Richter auf, wonach eine Schwierigkeit darin bestehe, dass Aufträge im Handwerk häufig zwischenfinanziert werden müssten und viel zu lange in den Büchern stünden. Dies sei ein wichtiger Grund der Nichtbewerbung um Aufträge der öffentlichen Hand. Diese zahle nicht selten mit Verzug. Gerade im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen sei es geboten, dieses Problem anzugehen, statt das Vergabegesetz zu ändern.

In Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins zur Förderung grenzüberschreitender Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und als Trägerin der Beratungsstelle „Frau und Beruf“ analysiert Frau Dr. Uhl den Gesetzentwurf unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten. In diesem Zusammenhang spielten die ILO-Kernarbeitsnormen eine Rolle sowie Entgeltchecks, Betriebsvereinbarungen und Zertifikate für familienfreundliche Betriebe. Insbesondere im Reinigungsgewerbe seien hauptsächlich Frauen tätig. Die Schulreinigung werde überwiegend von Personen vorgenommen, die nicht bei der öffentlichen Hand angestellt seien.

Die verpflichtende Personalübernahme bei Betriebsübernahmen zu den bisherigen Bedingungen müsse im Gesetz festgeschrieben werden. Wenn alle sechs Jahre der Arbeitsplatz zur Disposition gestellt werde, entstehe eine unzumutbare Unsicherheit für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Familien. Der Gesetzgeber solle sich klarmachen, dass er angesichts des Vergabevolumens von 14 Milliarden € pro Jahr mit der Möglichkeit der Festschreibung über ein wichtiges Instrument zur Wahrung der sozialen Sicherheit verfüge. Dies sei umso bedeutsamer, als viele Familien im Land nur von einem Einkommen lebten.

Frau Dr. Uhl verweist abschließend auf eine Veranstaltung an der Fachhochschule Westküste in Heide Anfang November 2018. Dort hätten die für IT verantwortlichen Mitglieder der Hochschulleitungen vorgestellt, was sie auf der Basis des TTG erreicht hätten. Die Ergebnisse seien faszinierend. Mittlerweile schrieben die Hochschulen Schleswig-Holsteins nur noch „Faire IT“ aus. Auch bei diesem Thema gebe es einen Gleichstellungsaspekt: In den langen Wertschöpfungsketten seien zu 80 % Frauen tätig.

Abg. Holowaty bezieht sich auf die Äußerung von Herrn Polkaehn, die Annahme des Gesetzentwurfs werde eine deutliche Steigerung des bürokratischen Aufwands für die Unternehmen bewirken, und stellt dem die Ausführungen der Sachverständigen im ersten Teil dieser Anhörung gegenüber, wonach das Gegenteil der Fall sein werde. Zur Klärung dieses Widerspruchs werde Herr Polkaehn gebeten, seine Position zu untersetzen.

Herr Polkaehn antwortet, nach Annahme des Gesetzentwurfs werde jede Vergabestelle, ob auf Landes-, Kreis- oder kommunaler Ebene, einen eigenen Kriterienkatalog aufstellen müssen. Dementsprechend würden sich die von den Bietern einzureichenden Unterlagen unterscheiden. Das Ergebnis werde ein Flickenteppich sein, was dem von der Landesregierung und der Koalition formulierten Ziel, ein schlankes Gesetz zu schaffen und zur Entbürokratisierung beizutragen, widerspreche. Kleine und mittelständische Unternehmen würden davon jedenfalls nicht profitieren. Auch für die Vergabestellen gebe es keine Richtschnur. Hinzu komme, dass diese oftmals personell unterbesetzt seien. Ein verstärkter Austausch zwischen den Vergabestellen sei künftig dringend erforderlich; sie dürften nicht alleingelassen werden. Die Installierung einer Prüfstelle - wie im Saarland - empfehle sich.

Abg. Holowaty bittet weiter Herrn Ahrens um Klarstellung, wie dessen Äußerung, der Tarifvertrag müsse Maßstab bei der Vergabe sein, zu verstehen sei. - Herr Ahrens antwortet, selbstverständlich gelte für das Anfertigen eines Fensters der Tarifvertrag des Tischlerhandwerks, nicht der des Auftraggebers.

Abg. Kilian stellt zunächst im Zusammenhang mit der Eingangsbemerkung von Frau Uhl klar, Herr Fröhlich habe sich am Vormittag nicht dafür bedankt, den Gesetzentwurf sehr frühzeitig zugeleitet bekommen zu haben; er habe vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass er fröhlich gewesen sei, als er den fertigen Entwurf gelesen habe.

Abg. Kilian führt weiter aus, einige Anzuhörende, insbesondere Herr Polkaehn, hätten einzelne Passagen und Grafiken aus dem hinteren Teil des Evaluierungsberichts genutzt, um ihre Position zu stützen, die vorangestellte Zusammenfassung jedoch ignoriert. Unter Punkt 0.2.2 - „Wirkungen des TTG im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb“ - heiße es, ein detaillierter Blick auf die Entwicklung der Bieter- und Auftragnehmerstruktur zeige einen Trend zuungunsten von Kleinst- und Kleinunternehmen. Während sich die Bieterstruktur bis August 2013 aus der Sicht der Vergabestellen über alle Unternehmensgrößen und die Unternehmensherkunft hinweg mit über 90 % als konstant erwiesen habe, sei die Zahl der sich um

öffentliche Aufträge bemühenden Kleinst- und Kleinunternehmen seit August 2013 rückläufig gewesen. Seit Inkrafttreten des TTG habe rund ein Viertel der öffentlichen Auftraggeber einen Rückgang der Angebote von Kleinstunternehmen zu verzeichnen. Herr Polkaehn werde um Erläuterung gebeten, wie er die zitierte Passage mit seiner eigenen Positionierung in Übereinstimmung bringe.

Herr Polkaehn erinnert daran, dass bereits während der Demonstration vor dem Landtag am 14. Juni 2018 die Argumente „mit lautstarker Unterstützung“ vorgetragen worden seien. Es bringe niemanden weiter, sich gegenseitig Zitate vorzuhalten. Auch er, Herr Polkaehn, könne aus dem Evaluierungsbericht weitere Passagen vortragen, die seine Argumentation stützten. Letztlich behaupte Herr Abg. Kilian, weniger Unternehmen beteiligten sich an öffentlichen Ausschreibungen, weshalb das TTG nicht mehr gebraucht werde. Diese Einschätzung teile der DGB nicht. Es sei empfehlenswert, gemeinsam verbesserungswürdige Punkte zu identifizieren und dafür Lösungen zu entwickeln. Wenn in dem Evaluierungsbericht zu lesen sei, viele potenzielle Bieter empfänden den Aufwand für die Angebotserstellung als zu hoch, dann bedürfe diese Aussage der Spezifizierung, das heißt, es müsse nach den konkreten Gründen gefragt werden.

Frau Dr. Uhl merkt an, auch ihr sei aufgefallen, dass die Bewertungen im Eingangsteil des Evaluierungsberichts und die Aussagen im hinteren Teil gelegentlich nicht übereinstimmten. Die Seiten mit den Bewertungen seien allerdings diejenigen, die das Ministerium als Auftraggeber gern noch einmal gemeinsam mit dem Evaluierenden lese, was die Abweichungen möglicherweise erkläre.

Unbestritten sei, dass der Evaluierungsbericht spannende Fragen aufwerfe. Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Beteiligten sich zu dieser Anhörung versammelt hätten, bestehe darin, Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Ein Beispiel sei das Kontrollsystem. Auch Herr Schareck vom Baugewerbeverband habe anhand seiner Erfahrungen die Notwendigkeit betont, die Kontrollen effektiver zu gestalten.

Frau Dr. Uhl widmet sich im Weiteren erneut dem Argument, das bisherige TTG verursache bei den Unternehmen zu hohen bürokratischen Aufwand. Als zugewähltes Mitglied der Handwerkskammer Flensburg habe sie mit Vertretern von Betrieben, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, über diese Problematik gesprochen. Es habe sich herausgestellt, dass

ein großer Teil der auszufüllenden Papiere mit anderen Themen, zum Beispiel der VOB, zu tun habe, während sich nur noch ein oder zwei Seiten auf das TTG bezögen.

Die Evaluierung basiere zudem in großen Teilen auf Antworten auf allgemeine Fragen. So sei nicht gefragt worden, inwiefern das TTG den bürokratischen Aufwand erhöhe, sondern danach, wie der bürokratische Aufwand im Rahmen von Ausschreibungen überhaupt zu bewerten sei. Daher müsse sich eigentlich die Frage anschließen, ob die Unternehmen das Ausfüllen der ein oder zwei das TTG betreffenden Seiten oder doch eher das Ausfüllen der 30 die VOB betreffenden Seiten ärgere. Diese und andere Fragen sollten noch einmal empirisch aufgearbeitet werden, aber nicht erst dann, wenn es zu spät sei, sondern bereits in der Phase der Erstellung eines Gesetzentwurfs.

Abg. Meyer betont, die Anhörung beziehe sich nicht nur auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, sondern auch auf den vom SSW eingebrachten Änderungsantrag des SSW, [Drucksache 19/886](#). Herr Fröhlich habe es nicht als erforderlich angesehen, dazu Stellung zu nehmen. Die Gewerkschaften hätten sicherlich eine Position dazu entwickelt.

Herr Pliete verweist auf die schriftliche Stellungnahme von Ver.di Nord, die auch den Änderungsantrag des SSW umfasse. Dieser habe letztlich das Ziel, den Landesmindestlohn auf das Niveau der Entgeltgruppe 1 TV-L anzuheben. Dieses Ansinnen finde die Unterstützung von Ver.di, insbesondere für die Bereiche Entsorgung und Postdienstleistungen. Im ÖPNV liege das Lohnniveau ohnehin deutlich höher. Unter Berücksichtigung dessen, welches Einkommen erzielt werden müsse, um später eine auskömmliche Rente zu erhalten, sei jedoch selbst die Entgeltgruppe 1 noch deutlich zu niedrig angesetzt.

Abg. Andresen erklärt, auch die Grünen hätten Sympathien für den Vorschlag des SSW, sähen dafür jedoch keine Mehrheit in der Koalition. Dennoch wollten die Grünen versuchen, den Gesetzentwurf, sofern es notwendig sei, zu verbessern. Ihm, Abg. Andresen, gehe es an dieser Stelle speziell um die Abfallwirtschaft. Er könne die Stellungnahme von Herrn Klepp nachvollziehen und in vielen Punkten teilen. Herr Klepp werde um Auskunft gebeten, ob ihm Beispiele für in anderen Bundesländern getroffene Regelungen bekannt seien, die seinen Vorstellungen nahekämen.

Auch was die Prüf- beziehungsweise Kontrollthematik angehe, seien die Grünen nahe bei den Forderungen des DGB. Über den Umstand, dass im Vormittagsteil der Anhörung weder

der Vertreter der IHK noch Herr Fröhlich auf eine entsprechende Frage eingegangen seien, sei er, Abg. Andresen, enttäuscht. Dadurch entstehe der Eindruck, die Unternehmer beziehungsweise deren Dachverbände interessieren dieses Themenfeld nicht. Diese Nicht-Antworten müsse er zur Kenntnis nehmen. Nichtsdestotrotz seien die Gewerkschaftsvertreter aufgerufen, ihre Position zu einer Prüfbehörde, die möglicherweise nach saarländischem Vorbild ausgestaltet werden könne, darzulegen. Dabei spiele auch die Frage eine Rolle, ob die Ansiedlung beim Wirtschaftsministerium erfolgen solle.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, erinnert daran, dass an der Anhörung am Vormittag kein Vertreter der IHK teilgenommen habe. - Abg. Andresen zieht seine diesbezügliche Äußerung zurück und beschränkt seine Kritik auf die beiden Vertreter des UV Nord.

Herr Klepp beantwortet die Frage des Abg. Andresen mit „Jein“. Es gebe an dieser Stelle keine klassische Vergleichbarkeit. Allerdings erweise sich dies als unproblematisch, sofern die von Ver.di vorgeschlagene Formulierung zu den repräsentativen Tarifverträgen in den Gesetzentwurf aufgenommen werde. Damit wäre dieses Thema, bezogen auf das Entgelt, abgehandelt, so Herr Klepp weiter. Allerdings sei an dieser Stelle nicht, wie vom SSW vorgeschlagen, der TV-L, sondern der TVöD maßgeblich.

Herr Klepp führt weiter aus, die Abfallwirtschaft folge dem gleichen Ausschreibungsrhythmus wie andere Bereiche; die Spanne reiche von vier bis zehn Jahren. § 613 a BGB gewähre letztlich nur für ein Jahr Schutz. Es müsse sichergestellt werden, dass das Tarifniveau auch längerfristig gehalten werde. § 613 a BGB greife auch insofern nicht, als es zu einer klassischen Neubewerbung von Kolleginnen und Kollegen komme. Die Zeiträume, für die Sicherheit bestehe, seien zu kurz. Angesichts dessen werde zum Beispiel der Bau eines Eigenheims fast unmöglich.

Herr Polkaehn erklärt, er kenne die Regelungen zu der Prüfstelle im Saarland nicht im Detail. Nach seinem Wissen nehme diese nach dem Zufallsprinzip eine Prüfung von 10 % aller Vergaben vor und berate auf dieser Basis einzelne Vergabestellen bezüglich der sozialen und ökologischen Kriterien. Von entsprechenden Erkenntnissen hätten letztlich alle Vergabestellen einen Nutzen. Letztlich gehe es um die Herstellung von Transparenz, um dem Ziel einheitlicher Kriterien der Vergabestellen, die ohnehin personell unterbesetzt seien, näherzukommen. - Zu der konkreten Ausgestaltung könne er, Herr Polkaehn, nichts sagen. Möglich sei sicherlich auch die Ansiedlung beim Wirtschaftsministerium.

Abg. Vogel thematisiert die Äußerungen des zuständigen Ministers während der Demonstration vor dem Landeshaus. Dieser habe ausgeführt, dass bestimmte Punkte, etwa zur Personalübernahme oder zur Weitergeltung tariflicher Regelungen, nicht in das Gesetz aufgenommen werden müssten, sondern auf kommunaler Ebene geregelt werden könnten. Mittlerweile habe es insoweit auf Seiten der Landesregierung Bewegung gegeben. Die Gewerkschaftsvertreter werden um Auskunft gebeten, warum sie für die Festschreibung im Gesetz plädierten.

Abg. Vogel begrüßt es, dass Frau Dr. Uhl ausführlicher als andere Anzuhörende auf die ILO-Kernarbeitsnormen eingegangen sei. Die Vertreter der Unternehmensverbände hätten zwar betont, auch sie stünden für die Beachtung dieser Normen; eine Festschreibung lehnten sie allerdings angesichts der - aus deren Sicht - überbordenden Bürokratie ab. Daher werde Frau Dr. Uhl um Auskunft zu dem tatsächlichen bürokratischen Aufwand gebeten, insbesondere dazu, ob es einem Unternehmen mit vier bis sechs Mitarbeitern nicht zumutbar sei, auf die Normen zu achten.

Herr Pliete betont, auch er habe in der schriftlichen Stellungnahme zu den ILO-Kernarbeitsnormen Ausführungen gemacht. In § 11 des Saarländischen Tariftreue- und Vergabegesetzes werde explizit auf diese Normen Bezug genommen.

Die Personalübernahme auch im ÖPNV-Bereich müsse sehr wohl im Gesetz verankert werden, zumal es auf kommunaler Ebene durchaus unterschiedliche Ansichten darüber gebe, ob sie vom neuen Betreiber gefordert werden solle oder nicht. Es müsse verhindert werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach jeder Ausschreibung auf ein niedrigeres tarifvertragliches Niveau abrutschen. Auch bei eigenwirtschaftlichem Betrieb müsse die Entlohnung mindestens auf dem allgemeinverbindlichen Niveau erfolgen. Für den mit dem OVN abgeschlossenen Tarifvertrag habe die Allgemeinverbindlicherklärung nicht erreicht werden können, da die OVN sich geweigert habe, mit ihm, Herrn Pliete, gemeinsam den entsprechenden Antrag zu stellen.

Frau Dr. Uhl legt dar, die ILO-Kernarbeitsnormen, zu denen unter anderem das Verbot von Zwangsarbeit und von Kinderarbeit gehöre, seien essentielle Menschenrechte. Die Tatsache, dass Deutschland die ILO-Kernarbeitsnormen anerkenne und die entsprechenden Konventionen ratifiziert habe, bedeute nicht zwangsläufig, dass auch alle importierten Waren oder Rohstoffe unter Beachtung dieser Konventionen hergestellt beziehungsweise gefördert

worden seien. China habe nur sehr wenige dieser Konventionen ratifiziert, jedenfalls nicht die zum Verbot von Zwangsarbeit und zur Vereinigungsfreiheit.

Die Herausforderung, nur Rohstoffe und Waren zu beziehen, die unter Beachtung dieser Normen hergestellt worden sind, wachse mit der Tiefe der Wertschöpfungskette. Für Produkte wie Kaffee und Kleidung gebe es bereits entsprechende Siegel. Für den IT-Bereich gelte, dass selbst für das fairste Produkt auf dem Markt nicht bis zum Rohstoff nachzuweisen sei, dass die Normen immer eingehalten worden seien. Dennoch müssten die Anstrengungen fortgesetzt werden. Die öffentliche Hand habe insoweit eine besondere Verantwortung. Die Hochschulen seien bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. Sie hätten die Kooperation mit der unabhängigen Monitoring-Organisation „Electronics Watch“ gesucht, um die zugesagte Einhaltung der Normen überprüfen zu lassen. In Ländern wie China und Bangladesch gebe es zwischen offiziellem Arbeitsrecht und tatsächlichen Arbeitsbedingungen durchaus Divergenzen.

Abg. Baasch merkt an, die Ausführungen der Anzuhörenden hätten verdeutlicht, dass bestimmte Regelungen, beispielsweise zur Tariftreue und zur Personalübernahme beim Betriebsübergang, in das Gesetz aufzunehmen seien, auch wenn sie scheinbare Selbstverständlichkeiten beträfen. Dies habe zur Folge, dass aus dem von der Koalition gewünschten „schlanken“ Gesetz ein umfänglicheres werde, was angesichts der Bedeutung der zu treffenden Regelungen für die betroffenen Menschen durchaus sinnvoll sei. Es habe sich gezeigt, dass es keineswegs bei der Ankündigung von Jamaika geblieben sei, lediglich in Bezug auf „redundante“ beziehungsweise „deklamatorische“ Passagen Änderungen vorzunehmen. Das neue Gesetz werde sich als zahloser Tiger erweisen, wenn es um die Durchsetzung fairer Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten gehe.

Abg. Baasch nimmt im Weiteren Bezug auf die Aussage von Herrn Ahrens, dass mehr als die Hälfte der Innungsverbände, die Herr Müller-Richter vom Handwerk Schleswig-Holstein e. V. vertrete, nicht in den Geltungsbereich von Tarifverträgen fielen. Daraus resultiere die Bitte an Herrn Ahrens, den Abgeordneten eine Übersicht zukommen zu lassen, welche Bereiche des Handwerks von Tarifverträgen erfasst seien, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tatsächlich gute Arbeit unter fairen Arbeitsbedingungen ermöglichten. Das Ziel, schwarze Schafe herauszufiltern, werde sicherlich von allen Beteiligten geteilt. Das Vergabegesetz allein könne dies jedoch nicht leisten. Wenn gegen gesetzliche und andere Regelungen verstoßen werde, müssten auch andere Maßnahmen greifen.



Ziel der SPD sei es, faire Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten zu schaffen. Frau Dr. Uhl habe zu Recht darauf hingewiesen, dass das Vergaberecht ein Instrument darstelle, um dies sicherzustellen, und der Landesgesetzgeber es sich nicht aus der Hand nehmen lassen solle. Deshalb sei es wichtig, das Tariftreue- und Vergabegesetz vernünftig weiterzuentwickeln. Gegebenenfalls solle es vorerst beim Status quo bleiben, um in der Zwischenzeit gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten zu finden.

Abg. Knöfler begrüßt die Bitte des Abg. Baasch an Herrn Ahrens, den Abgeordneten entsprechendes Informationsmaterial zukommen zu lassen. Die Zahlen sollten möglichst den gesamten Handwerksbereich umfassen. Auch zu der von Herrn Ahrens aufgezeigten Lohndifferenz bei Kfz-Mechanikern - 1.900 € versus 2.800 € - seien weitere Erläuterungen wünschenswert. Gegebenenfalls müsse zwischen Mechanikern im Handwerk und solchen in der Industrie unterschieden werden. Auch bei den Berufsbezeichnungen seien Unterschiede möglich. Ferner gebe es Betriebe, die zwar den Tariflohn nicht zahlten, sich aber wenigstens in der Nähe dieses Lohnniveaus bewegten.

Herr Ahrens verweist in seiner Antwort auf das Tarifregister des Landes Schleswig-Holstein. Es gebe einen kompletten Überblick über die Tarifverträge in Industrie, Handwerk und Handel. Zum Kfz-Handwerk habe die IG Metall Küste die Kampagne „AutohausFAIR“ mit entsprechender Internetseite gestartet. Dort könne jeder nachsehen, welcher Kfz-Betrieb in Schleswig-Holstein tarifgebunden sei.

Angaben dazu, wer sich, wie von Abg. Knöfler formuliert, „in der Nähe“ des Tariflohns bewege, könne er nicht machen, so Herr Ahrens. Wenn in diesem Zusammenhang von „Industrie“ gesprochen werde, so könne er dies nicht nachvollziehen. Das Kfz-Gewerbe bestehe aus Händlerbetrieben und freien Werkstätten. Die Händlerbetriebe verkauften für die Hersteller deren Fahrzeuge, die freien Werkstätten reparierten und verkauften Gebrauchtfahrzeuge. Es handele sich stets um Handwerk; mit „Industrie“ habe dies nichts zu tun.

Abg. Dr. Tietze richtet an Herrn Polkaehn die Frage, in welchen Branchen bei der Erledigung öffentlicher Aufträge den Beschäftigten weniger als 9,99 € pro Stunde gezahlt werde. Ein Überblick darüber sei sicherlich für alle Abgeordneten von Interesse.

Herr Polkaehn verweist in Ergänzung auf die zuvor zur Tarifsituation gestellte Frage auf die Angaben zur Einkommenssituation in Schleswig-Holstein auf Seite 7 der Stellungnahme des

DGB, [Umdruck 19/1484](#). - Er führt weiter aus, bei der Tarifbindung zeige die Entwicklung deutlich nach unten. Mittlerweile unterlägen nur noch 30 % der Betriebe einer Tarifbindung.

Zur Beantwortung der vom Vorsitzenden, Abg. Dr. Tietze, gestellten Frage wolle er auf seine Gewerkschaftskollegen verweisen. Er könne jedoch sagen, dass im Dienstleistungsbereich und im Sicherheitsgewerbe durchaus Löhne von unter 9,99 € gezahlt würden. Wenn der Tarifvertrag für die Abfallwirtschaft hervorgehoben werde, müsse hinzugefügt werden, dass bei manchen Subunternehmen Tarifverträge mit niedrigerem Niveau zur Anwendung kämen.

Herr Klepp nimmt Bezug auf den Bereich der Postdienstleistungen. Jeder könne seinen Briefträger fragen, ob er den Tariflohn bekomme. Sofern es sich nicht um einen Mitarbeiter der Deutschen Post handele, werde er mit Sicherheit unter dem Stundenlohn von 9,99 € liegen.

Herr Klepp erinnert daran, dass der Branchenmindestlohn in der Abfallwirtschaft, der bei 9,19 € gelegen habe, weggefallen sei. Lkw-Fahrer seien kaum davon betroffen, da sie gesucht seien. Anders stelle sich die Situation für Lader und Recyclinghof-Mitarbeiter dar. Generell werde für einfache Tätigkeiten vielerorts noch deutlich unter 10 € gezahlt.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, konkret seine Frage auf öffentliche Vergaben; er habe nicht die Postdienstleistungen generell gemeint. - Herr Klepp antwortet, seiner Kenntnis nach lägen in diesen Fällen die gezahlten Löhne darüber.

Frau Dr. Uhl regt an, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagskantine nachzufragen, wobei davon auszugehen sei, dass dort nicht weniger als 9,99 € gezahlt werde. Sie fügt hinzu, dass nach Wegfall des vergabespezifischen Mindestlohns insbesondere im Dienstleistungsbereich, auch im Bereich der zuvor erwähnten Postdienstleistungen, die Löhne wieder unter 9,99 € fallen würden. Auch Herr Fröhlich habe ausgeführt, dass mindestens 3.000 der in seinem Verband organisierten Betriebe weniger zahlen würden, wenn es diesen Mindestlohn nicht gäbe.

Frau Dr. Uhl erklärt weiter, früher seien viele Dienstleistungen, die heute von privaten Unternehmen erbracht würden, von der öffentlichen Hand erbracht worden. Mit dem vergabespezifischen Mindestlohn werde auf eine Entwicklung reagiert, die zum Zeitpunkt der Privatisie-

rung von einigen Beteiligten nicht gesehen worden sei. Damals habe niemand im öffentlichen Raum die Privatisierung damit begründet, dass Lohndumping das Ziel sei. Damals sei argumentiert worden, es gehe um die Erbringung besserer Dienstleistungen - darüber, ob dieses Ziel erreicht worden sei, könne trefflich gestritten werden. Der vergabespezifische Mindestlohn dürfe vor dem Hintergrund aber nicht in Analogie zum gesetzlichen, sondern zum allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn der Branche gesehen werden. Eine Verknüpfung, zum Beispiel mit dem TVöD, sei sehr wichtig, um ein Einfrieren und damit letztlich ein reales Absinken der Löhne zu verhindern. Das weitere Zerbröseln der Tariflandschaft müsse verhindert werden. Als konkretes Beispiel einer Dienstleistung, für deren Erbringung weniger als 9,99 € gezahlt würden, führt Frau Dr. Uhl die Beförderung behinderter Menschen im Kreis Pinneberg an. - Herr Pliete ergänzt, dafür werde ein Lohn von 9,60 € pro Stunde gezahlt.

Abg. Hölck erinnert an die Aussage des Wirtschaftsministers während der Demonstration vor dem Landeshaus, dass Fragen des Personalübergangs im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt werden müssten, da die EU-Regelung ausreiche. Anschließend sei der Gesetzentwurf dennoch entsprechend angepasst worden. Daran zeige sich, was Demonstrationen bewirken könnten. An die Gewerkschaften gehe daher die Bitte, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, sondern diese zu intensivieren.

Herr Pliete erklärt, die EU-Richtlinie besage, es bleibe den Aufgabenträgern überlassen, entsprechende Kriterien festzulegen. Allerdings sei zu betonen, dass bei genauer Betrachtung kein Betriebsübergang stattfinde, da in der Regel keine Betriebsmittel übergingen. Es handle sich um einen reinen Vertragswechsel. Über die EU-Richtlinie kämen die Regelungen des Betriebsübergangs zur Anwendung. Herr Klepp habe zu Recht darauf hingewiesen, dass bei Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in den vorliegenden Gesetzentwurf höhere Rechtssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werde. In den Erwägungsgründen 16 und 17 der Verordnung 1370/2007 heiße es sinngemäß, die Vergabe von Leistungen des öffentlichen Personenverkehrs solle nicht zu Lohndumping führen. Die Umsetzung dieser Vorgabe könne nur dadurch erfolgen, dass auf Landesebene die Personalübernahme angeordnet werde, so Herr Pliete. Dem Arbeitnehmer sei anzubieten, ihn zu den bisherigen Bedingungen für die Dauer der Dienstleistungskonzession oder des Vertrages weiter zu beschäftigen.

Abg. Holowaty stellt zunächst fest, er habe mit der Formulierung des Abg. Baasch, was geregelt werden könne, solle geregelt werden, ein Problem. Es müsse vielmehr heißen, was geregelt werden müsse, solle geregelt werden. Er fährt fort, aus seiner Sicht werde in dieser Anhörung über zwei Ebenen gesprochen: Zum einen gehe es um ein allgemeinverbindliches Gesetz für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Schleswig-Holstein, zum anderen um sektorspezifische Situationen, etwa im ÖPNV und in der Entsorgungswirtschaft, die möglicherweise nicht mit einem solchen Gesetz zu regeln seien. Zu dem Begriff „Bürokratie“ führt er aus, dieser umfasse nicht nur den Umfang bereitzustellender Unterlagen, sondern weitere Aspekte; dazu habe Frau Dr. Uhl interessante Hinweise gegeben.

Abg. Holowaty wiederholt seine Frage an Herrn Polkaehn, wie dieser sich den Widerspruch zwischen seiner Aussage, das neue Gesetz werde mehr Bürokratie schaffen, und der Positionierung der Unternehmensverbände, es werde weniger Bürokratie geben, erkläre.

Herr Polkaehn erwidert, er könne keine andere Antwort geben. Wenn ein Unternehmen sich um Aufträge an verschiedenen Orten des Landes bewerbe und überall andere Kriterien beachten müsse, dann gehe er, Herr Polkaehn, davon aus, dass auf das Unternehmen mehr Arbeit zukomme. Falls das Unternehmen sich auch um Aufträge außerhalb des Landes Schleswig-Holstein bewerbe, erhöhe sich der Aufwand noch einmal erheblich.

Frau Dr. Uhl kommt auf die Vermutung des Abg. Baasch zurück, das Gesetz müsse bei Beachtung aller in dieser Anhörung vorgetragene Argumente umfangreich beziehungsweise kompliziert werden. Dem sei durchaus nicht so, so Frau Dr. Uhl weiter. Zu klären seien lediglich wenige Punkte, die jeweils durch ein oder zwei Sätze geregelt werden könnten: Hierarchie; Personalübernahme; Geltung für alle Kommunen; Kontrollen nach einem Modell, wie es zum Beispiel der Zoll vorgeschlagen habe; Orientierung an Siegeln, wenn es um den Nachweis der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards gehe; vergabespezifischer Mindestlohn, der dynamisch auszugestalten sei.

Frau Dr. Uhl macht im Folgenden auf einen aus Ihrer Sicht bestehenden Widerspruch aufmerksam: Einerseits habe der Vertreter des Baugewerbeverbandes indirekt gesagt, bisher halte sich ohnehin niemand an die Vorgaben, da die Einhaltung kaum kontrolliert werde. Andererseits werde behauptet, die Orientierung am TTG sei viel zu aufwändig. Es stelle sich die Frage, warum die Unternehmensverbände das TTG kritisierten, wenn sich doch ohnehin niemand daran halte, auch nicht vonseiten der Vergabestellen.

Frau Dr. Uhl greift abschließend auf den aus der Politikwissenschaft bekannten Begriff „anekdotische Evidenz“ zurück und bezieht sich auf ihre Erfahrungen aus Gesprächen in der Handwerkskammervollversammlung. Wenn allgemein gefragt werde, ob im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu viel Papier auszufüllen sei, erhalte man eine bejahende Antwort. Werde dagegen gefragt, wie lange das Ausfüllen der wenigen Seiten zum TTG dauere, erhalte man die Antwort, dies gehe relativ schnell und sei gar kein Problem. Daran werde deutlich, dass es rund um dieses Gesetz eine Erzählung gebe, die nicht unwesentlich vom Wirtschaftsminister geprägt werde. Dieser Umstand steigere bei manchen Verbänden die Leidenschaft, sich positiv auf das Gesetz zu beziehen. Es sei eine spannende Frage, die auch wissenschaftlich untersucht werden könne, wie sich die Erzählung rund um das Gesetz so in den Köpfen haben festsetzen können. Die Gewerkschaften seien gern bereit, den Auftrag zu dieser Untersuchung gemeinsam mit dem Landtag zu erteilen.

**Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e. V.**

Markus Schwarz, Promotor für nachhaltige Beschaffung, Fairen Handel und Unternehmensverantwortung

[Umdruck 19/1485](#)

Herr Schwarz, Promotor für nachhaltige Beschaffung, Fairen Handel und Unternehmensverantwortung, erklärt einleitend, er werde versuchen, auch die in dieser Anhörung nicht anwesenden Umweltverbände zu vertreten. - In der Sache führt Herr Schwarz aus, dem BEI gehe es darum, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen im Globalen Süden zu untersuchen und vor allen Dingen zu verbessern. Dafür müsse der Globale Norden, auch das Land Schleswig-Holstein, seinen Beitrag leisten. Der Vergabe von Steuergeldern stelle ein wichtiges Instrument zur internationalen Durchsetzung angemessener Umwelt- und Arbeitsstandards dar. Die öffentlichen Vergabestellen seien gehalten, ihre Vergabeentscheidungen an den entsprechenden Kriterien auszurichten.

Das BEI habe bereits in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen und Informationskampagnen versucht, die Menschen in Schleswig-Holstein über die globalen Zusammenhänge aufzuklären und deren Konsumverhalten zu ändern. Um das Angebot an ökologisch und sozial produzierten Waren zu erhöhen, müsse gemäß der Logik der Marktwirtschaft - wenn man ihr denn folgen wolle - auch die Nachfrage nach diesen Produkten erhöht werden. Das BEI halte es nicht für richtig, dies allein den individuellen Konsumenten zu überlassen. Die öffentliche Hand als größter Auftraggeber müsse mit gutem Beispiel vorangehen und die Einhaltung

dieser Kriterien im Sinne von Mindestvorgaben, zu denen auch die ILO-Kernarbeitsnormen gehörten, tatsächlich einfordern.

Im Vorfeld der Landtagswahl hätten zahlreiche Kandidaten von CDU, SPD, Grünen und FDP die Bedeutung auch der UN-Nachhaltigkeitsziele als Richtschnur für die Politik hervorgehoben. Die gewählten Politiker seien nunmehr gehalten, auch ihre diesbezüglichen Versprechen einzulösen. Umso bedauerlicher sei es, dass laut Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage der SPD-Fraktion die UN-Nachhaltigkeitsziele bei der Erarbeitung des Vergabegesetzes keine Rolle gespielt hätten. Es dürfe jedoch nicht dazu kommen, dass Unternehmen, die sich an sozialen und ökologischen Standards orientierten, bei öffentlichen Ausschreibungen keine Chance mehr hätten.

Herr Schwarz trägt im Folgenden die zentralen Punkte der Stellungnahme des BEI vor, [Umdruck 19/1485](#).

\* \* \*

Abg. Kilian erinnert an die Äußerungen zahlreicher Sachverständiger im ersten Teil der Anhörung, wonach es niemandem etwas bringe, unbestimmte, nicht justiziable Rechtsbegriffe in dem Gesetz anzuhäufen. Der Gesetzgeber sei gehalten, ein Gesetz zu verabschieden, an das sich möglichst alle hielten und dessen Einhaltung kontrolliert werden könne. Ein Vorwurf gegen das noch geltende TTG laute, dass es zwar viel Text enthalte, aber kaum Formulierungen dazu, was geschehen solle, wenn sich die Beteiligten nicht daran hielten. Die Jamaikakoalition wolle es besser machen, höre aber nunmehr den Vorwurf, das Gesetz enthalte zu wenige Regelungen. Herr Schwarz werde gebeten, sich zu dem Vorwurf zu äußern, die Aufnahme von noch mehr unbestimmten Rechtsbegriffen werde noch größere Rechtsunsicherheit auslösen.

Herr Schwarz antwortet, das BEI erkenne an, dass diese Thematik relativ neu sei und dieses Feld des Vergaberechts noch nicht lange bearbeitet werde. Dessen ungeachtet seien die im Vormittagsteil der Anhörung insoweit vorgetragenen Einwände nicht nachvollziehbar, da die ILO-Kernarbeitsnormen zum geltenden Recht zählten und hoffentlich allen Unternehmen bekannt seien. Die meisten Nachweissysteme der die Siegel vergebenden Organisationen basierten auch auf der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Es bestehe jedenfalls kein Grund, deren Einhaltung nicht auch in Ausschreibungen zu fordern. Für Produktgruppen, die

im noch geltenden TTG als sensible Warengruppen markiert seien, biete sich die Orientierung am „Kompass Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung an; auch deren Bemühen gehe dahin, konkret formulierte, justiziable Ausschreibungstexte bereitzustellen. Sofern die Organisationen, die Siegel vergäben, die Einhaltung der entsprechenden Kriterien rechtssicher überprüft hätten, dürfe sich durchaus an diesen Siegeln orientiert werden. Wer in den Ausschreibungstext lediglich die Formulierung aufnehme, ein „nachhaltiges Produkt“ erwerben zu wollen, werde sicherlich ein rechtliches Problem bekommen, da es hinsichtlich der Definition von „Nachhaltigkeit“ noch keine Übereinstimmung gebe.

Herr Schwarz fährt fort, an der Entwicklung des von Frau Dr. Uhl vorgestellten Projekts „Fairre IT“ sei er beteiligt gewesen. Dataport als Anstalt des öffentlichen Rechts habe ebenfalls darauf hingewirkt, dass von Bietern ein Konzept gefordert werde, mit dem der Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sichergestellt werden könne. Konkrete Punkte beträfen beispielsweise die Fragen, ob ein Tarifvertrag zur Anwendung komme, wie die Arbeitsverträge ausgestaltet seien und ob ein Betriebsrat vorhanden sei. Es empfehle sich, die bereits bestehenden Möglichkeiten des Vergaberechts noch besser im Sinne der Berücksichtigung strategischer Ziele zu nutzen.

Abg. Andresen bittet zum einen um Auskunft, ob es in anderen Bundesländern bereits Regelungen zur konkreten Anwendung von Siegeln im Vergaberecht gebe. - Zum anderen interessiere ihn, welche schleswig-holsteinischen Kommunen aus der Sicht des BEI insoweit schon vorangegangen seien beziehungsweise besonders gut agiert hätten. Das Land agiere bei seinen Beschaffungen - die das Finanzministerium verantworte - durchaus schon in dem vom BEI beschriebenen Sinne, auch wenn Verbesserungen immer möglich seien. Nunmehr stelle sich die Frage, inwieweit den Kommunen entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden sollten.

Abg. Dr. Tietze verweist auf Berichte über die Abbaubedingungen von Kobalt und Seltenen Erden. Daraus gehe hervor, dass in fast keinem der entsprechenden Länder die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten würden. Wohl jedes iPhone, jede moderne Uhr und jeder PC enthalte diese chemischen Elemente. Herr Schwarz werde gebeten, auf die Frage einzugehen, ob es überhaupt möglich sei, bis hinab auf die Ebene eines jeden Einzelteils vollständig auszuschließen, dass die ILO-Kernarbeitsnormen nicht eingehalten worden seien. Recyclingmaßnahmen allein könnten den Bedarf an diesen Elementen momentan noch nicht decken.

Abg. Dr. Tietze führt weiter aus, die ILO-Kernarbeitsnormen seien laut Bundesvergabeordnung verbindlich. Da Bundesrecht Landesrecht breche, seien die ILO-Kernarbeitsnormen ohnehin Bestandteil aller öffentlichen Ausschreibungen in Deutschland. So habe er, Abg. Dr. Tietze, auch den Evaluierungsbericht gelesen. Herr Schwarz möge darlegen, ob er dies anders sehe.

Abg. Kilian schließt sich der Frage des Abg. Dr. Tietze nach den ILO-Kernarbeitsnormen an und fügt hinzu, ein Blick auf die Internetseite ilo.org zeige, dass basierend auf vier Grundprinzipien acht Fundamentalübereinkommen geschlossen und in Deutschland ratifiziert worden seien. Diese hätten damit den Rang eines Bundesgesetzes. Von den 177 technischen Übereinkommen habe Deutschland zwar nur 73 umgesetzt. Klar sei jedoch, dass die ILO-Kernarbeitsnormen in Deutschland Geltung hätten. Daher stelle sich die Frage, warum mit dem zu beschließenden Gesetz eine doppelte Verpflichtung eingeführt werden solle.

Wenn in dem Gesetz formuliert werde, dass auf allen Produktionsstufen Kinderarbeit mit 100-prozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden müsse - was wünschenswert sei -, dann dürfe das Land beispielsweise keine Mobiltelefone mehr erwerben. Der Gesetzgeber könne nicht ein Gesetz „nach Wetterlage“ beschließen. Er, Abg. Kilian, wisse von einem Bekannten, der in Deutschland in einem Industriekonzern tätig sei, dieser sei der einzige Konzern, der in Ausschreibungen die Formulierung aufnehme, nicht bis zum allerletzten Lieferglied garantieren zu können, dass in den Minen in Afrika oder in Asien bestimmte Dinge nicht passierten. Im Ergebnis erhalte in manchen Fällen ein Mitbieter den Vorzug, der einfach behaupte, genau dies garantieren zu können. Bei dieser Ungerechtigkeit dürfe es nicht bleiben.

Abg. Metzner erklärt, einige Kollegen folgten anscheinend dem Motto, da keine perfekte Regelung gefunden werden könne, solle keine Regelung getroffen werden. - Sie führt weiter aus, die Evaluierung habe im Jahr 2016 stattgefunden. Mittlerweile habe es manche Weiterentwicklung, auch des „Kompasses Nachhaltigkeit“, gegeben, und die Vernetzungsarbeit sei intensiviert worden. Aus Kreisen der Kirchen verlaute, dass diese die Nachhaltigkeitskriterien anwendeten und bei Beschaffung großer Mengen wirtschaftlicher agieren könnten. Bekannt sei, dass es trotz des Mehraufwandes Städte gebe, die den Status als „Fair-Trade-Stadt“ nicht aufgeben wollten beziehungsweise anstrebten. Es gebe also durchaus Beispiele, die zeigten, dass sich nachhaltige Beschaffung lohne. Dies stehe im Widerspruch zu der Aussage, die Bürokratie müsse unbedingt abgebaut werden, da sie nicht mehr zu bewältigen sei. Herr Schwarz werde gebeten, seine Sicht darauf darzulegen.



Herr Schwarz antwortet auf die Frage des Abg. Andresen, er wisse von keinem Landesvergabegesetz, in dem Siegel für gewisse Produktgruppen gefordert würden. Die Freie Hansestadt Bremen habe eine eigene ILO-Kernarbeitsnormen-Verordnung erlassen, die für bestimmte Produktgruppen, zum Beispiel Textilien, den Nachweis eines Siegels beziehungsweise der Mitgliedschaft in Multi-Stakeholder-Initiativen verlange. Falls dies objektiv unmöglich sei, reiche auch die Eigenerklärung aus. In Bremen gebe es zudem eine Kompetenzstelle für sozialverträgliche Beschaffung, die zum Beispiel Bieterdialoge, Fachgespräche und die Beratung von Vergabestellen durchführe.

Auf die Fragen des Abg. Dr. Tietze und des Abg. Kilian führt Herr Schwarz aus, auch ihm sei bekannt, dass bei der Gewinnung Seltener Erden die ILO-Kernarbeitsnormen fast nie konsequent eingehalten würden. Im Rahmen eines IT-Netzwerktreffens in Stuttgart habe sich ein Workshop mit der Frage beschäftigt, wie die Forderung nach Einhaltung bestimmter Arbeitsbedingungen in den Minen rechtssicher in den Ausschreibungstext aufgenommen werden könne. Die Industrie habe bereits Initiativen gestartet, die irgendwann in Siegeln oder anderen Nachweissystem resultieren würden. Die öffentlichen Auftraggeber in Bremen könnten bereits heute „zielführende Maßnahmen“ fordern, falls der Nachweis durch Siegel oder andere Systeme nicht zu erbringen sei. Wenn der Bieter die „zielführenden Maßnahmen“ konkretisieren und belegen könne, steche er einen Mitbieter aus, der lediglich behaupte, die entsprechenden Standards einzuhalten.

Er habe im vergangenen Jahr Fabriken der IT-Branche in den entsprechenden Ländern aufgesucht. Nach seiner Erfahrung interessiere die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards vor Ort niemanden, wenn die Auftraggeber - in diesem Fall: die öffentliche Hand - nicht explizit die Vorlage eines Konzepts mit konkreten Audit-Maßnahmen, Brandschutzübungen und so weiter forderten. Daher sei der Druck der öffentlichen Hand, konkrete Nachweise für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erbringen, sehr wichtig. Vor diesem Hintergrund könne das BEI nicht nachvollziehen, warum die Ersteller des Gesetzentwurfs von diesem anscheinend die Botschaft ausgehen lassen wollten, solche Nachweise seien freiwillig. Wenn schon die öffentliche Hand nicht mehr darauf achten müsse, könne dies von privaten Unternehmen erst recht nicht verlangt werden, falls bei der Ausschreibung kein Vorteil daraus resultiere. Wenn der Druck der Politik wegfalle, werde es sehr schwer, die Arbeitsbedingungen vor Ort zu verbessern.

Auf die Frage der Abg. Metzner antwortet Herr Schwarz, es treffe zu, dass sich in Schleswig-Holstein immer mehr Städte mit dem Titel „Fair-Trade-Stadt“ auszeichnen ließen. Dort stehe das Thema „nachhaltige Beschaffung“ ständig auf der Tagesordnung. In vielen Kommunen gebe es mittlerweile Klimaschutzbeauftragte, im Kreis Nordfriesland und in der Stadt Kiel Koordinatoren für kommunale Entwicklungspolitik, die dieses Thema ebenfalls auf ihrer Agenda hätten.

Herr Schwarz fügt hinzu, da nicht alle Städte „Fair-Trade-Städte“ seien, müsse ein potenzieller Bieter zunächst einmal fragen, ob dies der Fall sei, und daran seine Bewerbung um den Auftrag ausrichten. Wenn der Gesetzgeber auf die verbindliche Festschreibung entsprechender Kriterien im Gesetz verzichte, sende er in die Breite des Marktes das Signal, dass ihm das Thema „nachhaltige Beschaffung“ nicht besonders wichtig sei. Die Gesetzgeber sei vielmehr gehalten, die Kommunen in ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. 84 % der Vergabestellen hätten mitgeteilt, institutionell und personell nicht in der Lage zu sein, strategische Ziele abzufragen. Angesichts dessen werde es schwer, bei dem Thema „nachhaltige Beschaffung“ wirklich voranzugehen. Als positives Beispiel erwähnt Herr Schwarz den Bürgermeister der Stadt Geesthacht, die als Global Nachhaltige Kommune agieren wolle.

Eine verbindliche Verankerung der ILO-Kernarbeitsnormen im Bundesvergabegesetz sei ihm nicht bekannt. Das vor zwei Jahren aktualisierte GWB enthalte lediglich eine Kann-Bestimmung für die Berücksichtigung sozialer Kriterien. Schon damals habe das BEI als zivilgesellschaftliche Organisation darum geworben, es nicht bei Regelungen, die auf Freiwilligkeit basierten, zu belassen. Die Bundesregierung wolle bis 2020 erreichen, dass 50 % der Textilien nachhaltig beschafft würden. Jeder Interessierte könne bei der Bundeswehrverwaltung nachfragen, wie kompliziert dieses Verfahren sei. Dennoch lohnten sich die Anstrengungen. Abg. Kilian habe zwar recht mit seiner Aussage zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in Deutschland. In den Ländern des Globalen Südens, aus denen die meisten Produkte kämen, sei dies jedoch nicht der Fall.

Frau Dr. Uhl führt ergänzend aus, die Situation stelle sich so dar, wie Herr Schwarz sie beschrieben habe. Möglicherweise habe die Fragestellung auf einem Missverständnis basiert. Für die Produktion in Deutschland sei die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sehr wohl gewährleistet; für die gesamte Wertschöpfungskette könne dies jedoch nicht in jedem Fall festgestellt werden.

Herr Schwarz ergänzt, die Aufnahme der ILO-Kernarbeitsnormen in das Gesetz beziehungsweise die Bezugnahme auf diese vermindere das Risiko, dass in Bezug auf diesen Punkt unzutreffenden Angaben gemacht würden. Der Formulierungsvorschlag des BEI sei durchaus von Flexibilität geprägt und gehe dahin, dass auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen „hinzuwirken“ sei. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass es noch kein zu 100 % „fares“ Smartphone oder Kleidungsstück gebe. Siegel und sonstige Nachweise seien geeignet, die entsprechenden Bemühungen des Bieters für die gesamte Lieferkette zu belegen.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, betont, im Koalitionsvertrag sei vereinbart worden, dass die Koalitionspartner sich zu den globalen Nachhaltigkeitszielen der UN - Sustainable Development Goals - bekennen. Dies bleibe ein Thema für die gesamte Landesregierung.

Herr Schwarz wiederholt seine Feststellung, in der Antwort des Wirtschaftsministeriums auf eine Anfrage der SPD-Fraktion heiße es ausdrücklich, der zitierte Passus aus dem Koalitionsvertrag sei für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden. Gleiches gelte für den - ebenfalls im Koalitionsvertrag festgelegten - Nachhaltigkeitscheck. Es sei zu hoffen, dass die Landesregierung den Koalitionsvertrag in Zukunft beherzigen werde.

Der Ausschuss schließt damit seine mündliche Anhörung ab.

## 11. Verschiedenes

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, erinnert an die auswärtige Sitzung des Wirtschaftsausschusses, die am 19. Dezember 2018 in Großenbrode stattfinden werde. Herrn Bürgermeister Reise gebühre Dank für die Einladung; Herr Abg. Knöfler habe sich insoweit ebenfalls sehr engagiert.

Abg. Meyer erinnert an die Sitzung des Umweltausschusses, die ebenfalls am 19. Dezember 2018 stattfinden werde. Der Sitzungsbeginn sei bereits um eine Stunde, von 14 auf 15 Uhr, verschoben worden. Die Mitglieder des Umweltausschusses müssten daher spätestens um 15 Uhr wieder im Landtag sein. - Der Ausschuss erzielt vor diesem Hintergrund Einvernehmen, sich auf die Anhörung zu beschränken und auf weitere Vor-Ort-Termine am selben Tag in Großenbrode zu verzichten.

\* \* \*

Der Ausschuss beschließt ferner einstimmig, vom 31. August bis 7. September 2019 eine Informationsreise nach San Francisco durchzuführen.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Tietze, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Dr. Andreas Tietze  
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin